Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2006

Inhalt

| Seite | Seite |
|---|---|
| Kanzelabkündigung zur 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssontag, 3. Dezember 2006, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich | Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied |
| 4. Advent, 24. Dezember 2006 | Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal |
| Kanzelabkündigung zur 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2006 | Anlage 3 zur Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd |
| Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Kirche im Rheinland | Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 19. bis 21. März 2007 |
| Richtlinien über die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen. 253 | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007 272 |
| Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost und über deren Angliederung an die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl sowie die Namensänderung in "Evangelische Kirchengemeinde | Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2007 |
| Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld" | Tagungen mit Schülerinnen und Schülern leiten lernen . 276 |
| Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein sowie deren Angliederung an die Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel | Hinweis auf eine Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2007 277 |
| Urkunde über die Umbildung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis | Redaktionsschlusstermine im Jahre 2007 für das Kirchliche Amtsblatt |
| Barmen254 | Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels 277 |
| Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels 277 |
| Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft im Kirchenkreis Leverkusen – gemäß § 9 | Personal- und sonstige Nachrichten |
| Diakoniegesetz der EKiR | Literaturhinweise |
| Satzung für die Diakoniestation Hüttenberg | Angebot |

Kanzelabkündigung zur 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssontag, 3. Dezember 2006, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2006

Liebe Gemeindeglieder,

die 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort "Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt", das einen Schwerpunkt auf die Bedingungen des weltweiten Handels legt.

Dass es hierbei nicht immer "fair" zugeht, sondern dass einige wenige die Gesetze des Handels und des Handelns diktieren, wissen wir. Dennoch 'können wir unseren Beitrag leisten, damit der "faire Handel" zu seinem Recht kommt.

Fairer Handel bedeutet, nicht nur auf den billigen Preis zu achten. Fair gehandelte Waren müssen uns den Preis wert sein. Von daher geht es um eine bewusste Kaufentscheidung, damit Menschen in Afrika, in Asien und in Lateinamerika, die die Produkte anbauen und vermarkten, von dem Verkauf ein würdevolles Leben führen.

Wenn wir uns für faire Handelsbedingungen einsetzen, folgen wir den von Gott gesetzten Spielregeln. Dazu gehört auch, die allen Menschen von Gott gegebene Würde zu achten.

Ich wünsche Ihnen diese Erkenntnis, vor allem aber die Kraft, diese in unseren Alltag umzusetzen.

Mit guten Wünschen für die Adventszeit grüße ich Sie herzlich

lhr

Nikolaus Schneider

Kanzelabkündigung zur 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2006

Liebe Gemeindeglieder,

Heiligabend – die Geschichte von dem Kind in der Krippe, von Maria und Josef, von den Hirten auf den Feldern sind uns wohl bekannt. Dieses Ereignis ist zwar Geschichte, wirkt aber bis in unsere Tage hinein fort. Damals wie heute gab und gibt es ungerechte Lebensverhältnisse – die einen leben in Saus und Braus, die anderen finden nicht einmal einen "Raum in der Herberge".

Dennoch: Gott setzt die Spielregeln für seine Welt fest und er verlangt ein gerechtes Miteinander von uns. Darauf macht BROT FÜR DIE WELT aufmerksam. Sie steht unter dem Leitwort "Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt". In der 48. Aktion wird ein Schwerpunkt auf die Bedingungen des weltweiten Handels gelegt.

Wir können dazu unseren Beitrag leisten, indem wir verstärkt Produkte des fairen Handels kaufen. Das ist unser Beitrag zu mehr Gerechtigkeit in der Welt.

Ich bitte Sie darum, sich mit Ihren Möglichkeiten für eine gerechte Welt einzusetzen – nicht nur an diesem Abend.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

lhr

Nikolaus Schneider

Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Kirche im Rheinland

690097

Az. 86-1:012/29878

Düsseldorf, 17. Oktober 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland stimmte in ihrer Sitzung am 28./29. September 2006 der Neufassung der Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Kirche im Rheinland zu. Diese geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 28./29. September 2006

Einleitung

Die Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland lebt aus der befreienden Botschaft Jesu Christi und bekennt sich zu den für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbindlichen Richtlinien.

Sie weiß sich dem ökumenischen Prozess von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet und leistet dazu ihren besonderen auf Männer bezogenen Beitrag.

Artikel 1 Aufgaben, Ziele und Aufbau

- (1) Die Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi (Artikel 166 Abs. 2 Kirchenordnung).
- (2) Die kirchliche Männerarbeit ist Arbeit von evangelischen Männern in enger Zusammenarbeit mit allen anderen gemeindlichen und kirchlichen Gruppen und Arbeitsfeldern.

Sie ist Arbeit für Männer, indem sie Männern Raum bietet, sich zu begegnen, ihre Nöte zu artikulieren und ihnen seel-sorgliche Begleitung anbietet.

Sie ist Arbeit mit Männern und strebt in all ihren Formen eine beziehungsreiche und ganzheitliche Identität der Männer in allen Lebensbereichen an, wozu sie sich durch Jesus Christus und seine Verkündigung ermutigt sieht.

- (3) Die Männerarbeit unterstützt die Anliegen der Männer und verschafft ihnen in Kirche und Gesellschaft Gehör.
- (4) Die Männerarbeit arbeitet mit an der Verwirklichung gleichberechtigter Lebensweisen von Männern und Frauen.
- (5) Die Männerarbeit hilft mit beim Aufbau der Gemeinde in enger Verbundenheit mit anderen Diensten in der Kirche.
- (6) Die Männerarbeit unterstützt Männer dabei, als Christen in der Gesellschaft zu leben und in ihr Verantwortung zu übernehmen.
- (7) Die Männerarbeit nimmt Gemeinschaftsaufgaben wahr, die der Verständigung zwischen den Völkern dienen (u.a. Versöhnungsarbeit, humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe).
- (8) Die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzieht sich auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

Artikel 2 Mitarbeitende in der Männerarbeit

- (1) Die Mitarbeit in der Männerarbeit geschieht ehrenamtlich und hauptamtlich.
- (2) Aufgabenbereiche und Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter des Zentrums für Männerarbeit werden vom Anstellungsträger nach Beratung mit dem Leitungsgremium des Männerwerks geregelt.
- (3) Die ehrenamtlich Mitarbeitenden haben Anspruch auf fachliche, persönliche und geistliche Begleitung sowie auf Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der "Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland" (Beschluss der Landessynode 2000). Für die hauptamtlichen Mitarbeiter gelten insoweit die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen. Das Männerwerk legt die Inhalte der Fort- und Weiterbildung im Einzelnen fest.

Artikel 3 Die Männerarbeit in den Kirchengemeinden

I - Aufgaben

- (1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Männern in ihrer Kirchengemeinde und fördert sie durch entsprechende Angebote.
- (2) Es stellt sicher, dass differenzierte Angebote für Männer vorhanden sind, die allen Männern offen stehen.

II - Organisation und Leitung

(1) Das Presbyterium beauftragt Verantwortliche für die Arbeit mit Männern. Hierbei sind vorhandene Männeraktivitäten in der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

(2) Zu den Aufgaben der Verantwortlichen gehören insbesondere die Förderung der Belange von Männern in der Kirchengemeinde, die Einbindung der Männerarbeit in die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, die Entwicklung von männerspezifischen Angeboten, die regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium sowie die Vertretung der Männerarbeit auf Kirchenkreis-Ebene.

Artikel 4 Die Männerarbeit in den Kirchenkreisen

I - Aufgaben

- (1) Die Kreissynode trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Männern in ihrem Kirchenkreis und fördert sie durch entsprechende Angebote.
- (2) Der Kirchenkreis fördert die Männerarbeit in den Kirchengemeinden und führt übergemeindliche Aufgaben innerhalb des Kirchenkreises durch.

II - Organisation und Leitung

- (1) Die Kreissynode beauftragt einen Verantwortlichen (Synodalbeauftragten) für die Männerarbeit. Dazu haben die Verantwortlichen für Männerarbeit in den Kirchengemeinden ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der Synodalbeauftragte wird durch zwei Beauftragte aus den Kirchengemeinden unterstützt, die durch die Kreissynode bestätigt werden.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der Männerarbeit auf Kirchenkreisebene, insbesondere:
- regionale Besprechungen mit den Verantwortlichen der Kirchengemeinden,
- Planung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen und Projekte,
- Knüpfen und Pflegen von Kontakten zu anderen Gruppierungen im Kirchenkreis, die sich mit geschlechtsspezifischen Männerfragen beschäftigen,
- regelmäßige Berichterstattung an die Kreissynode,
- Leitung und Vertretung der Männerarbeit des Kirchenkreises,
- Vertretung der Interessen des Kirchenkreises bei Fachtagungen sowie bei der Landesvertreterversammlung des Männerwerks der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Artikel 5 Die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

- (1) Das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein selbstständiges Werk im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es nimmt die Männerarbeit auf landeskirchlicher Ebene im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Artikel 166 Abs. 1 Kirchenordnung wahr.
- (2) Das Männerwerk fasst die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland organisatorisch zusammen. Es bietet den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Initiativgruppen aus der kirchlichen Männerarbeit eine gemeinsame Arbeitsplattform.

Es arbeitet auf allen Ebenen eng zusammen mit anderen kirchlichen Diensten in Fragen der Erwachsenenbildung, der gesellschaftlichen Verantwortung und des Gemeindeaufbaus.

I - Aufgaben

- (1) Das Männerwerk nimmt die Männerarbeit in der Landeskirche wahr. Gleichzeitig fördert es die Männerarbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.
- (2) Das Männerwerk
- greift spezifische Fragen der Männerarbeit auf und bietet auf diesem Arbeitsfeld den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, aber auch anderen Interessierten Information, Beratung und Unterstützung an,
- leistet Grundlagenarbeit auf dem Gebiet geschlechtsspezifischer M\u00e4nnerfragen und entwickelt dazu Projekte, welche sich schwerpunktm\u00e4\u00dfig an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen richten und diese gezielt f\u00fcr ihre Aufgabenbereiche weiterbilden,
- stellt Arbeitshilfen zu einem zeitgemäßen Verständnis der Männerrolle und des Umgangs mit ihr zur Verfügung,
- koordiniert die überregionale M\u00e4nnerarbeit in den Kirchenkreisen und Gemeinden.
- (3) Das Männerwerk führt Projekte zur Verständigung zwischen den Völkern durch, die der Versöhnungsarbeit, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe dienen.

II - Gemeinnützigkeit

- (1) Das Männerwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Männerwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Männerwerks dürfen nur für aufgabengemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Männerwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Männerwerks fließt das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zu. Diese stellt sicher, dass die Mittel ausschließlich Einrichtungen und Organisationen zugute kommen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Männerarbeit in ihrem Aufgabenbereich wahrnehmen. Die Landesvertreterversammlung kann Vorschläge zur Verwendung unterbreiten.
- (5) Das Männerwerk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (6) Für die Erfüllung seiner Aufgaben wirbt das Männerwerk um Spenden.

III - Organisation und Leitung

Die Organe des Männerwerks sind die Landesvertreterversammlung (Artikel 6) und der Landesarbeitsausschuss (Artikel 7).

Artikel 6 Die Landesvertreterversammlung

I - Aufgaben

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Männerwerks.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte,

- Beschluss über die Arbeitsschwerpunkte und Projekte,
- Entlastung des Landesarbeitsausschusses,
- Beschluss über die Verwendung des Vermögens des Männerwerks
- Bildung von Ausschüssen und Beiräten und die Wahl ihrer Vorsitzenden,
- Wahl folgender Mitglieder des Landesarbeitsausschusses:
 - des Landesobmanns und seines Stellvertreters,
 - des theologischen Landesbeauftragten, der ordinierter Theologe sein muss,
 - dreier weiterer Mitglieder, von denen einer ordinierter Theologe sein soll,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.

II - Zusammensetzung

- (1) Die Landesvertreterversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Verantwortlichen für Männerarbeit in den Kirchenkreisen (Artikel 4), die Mitglieder des Landesarbeitsausschusses (Artikel 7) und die Vorsitzenden der durch die Landesvertreterversammlung eingesetzten Ausschüsse und Beiräte.
- (3) Mitglieder mit beratender Stimme sind der theologische Dezernent/die theologische Dezernentin, der juristische Dezernent/die juristische Dezernentin des zuständigen Fachdezernates des Landeskirchenamtes und die hauptamtlichen Referenten des Zentrums für Männerarbeit.

III - Zusammenkunft

- (1) Die Landesvertreterversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Landesvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsund Wahlordnung.

Artikel 7 Der Landesarbeitsausschuss

I - Aufgaben

- (1) Der Landesarbeitsausschuss leitet entsprechend den Vorgaben der Landesvertreterversammlung das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er vertritt die Interessen der Männer der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und des Männerwerks nach innen und außen.
- (2) Der Landesarbeitsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Landesvertreterversammlung,
- Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Begleitung der Arbeitsschwerpunkte und Projekte,
- Erarbeitung von Konzepten für die Männerarbeit,
- Förderung von Projektinitiativen,
- Beratung des Vermögenshaushaltes des Männerwerks,
- Beratung in Personalangelegenheiten in Bezug auf die vom Landeskirchenamt einzustellenden hauptamtlichen Mitarbeiter beim Zentrum für Männerarbeit,
- Berufung von Regionalbeiräten,

- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

II - Organisation und Leitung

- (1) Der Landesarbeitsausschuss setzt sich zusammen aus
- den von der Landesvertreterversammlung gewählten Mitgliedern (Artikel 6).
 - Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Kann bei einer Wahl durch die Landesvertreterversammlung eine Position nicht besetzt werden, bleibt der bisherige Amtsinhaber kommissarisch im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Landesarbeitsausschuss für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein weiteres Mitglied.
- bis zu drei weiteren vom Landesarbeitsausschuss berufenen Mitgliedern aus Initiativgruppen der M\u00e4nnerarbeit mit beratender Stimme. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder orientiert sich an der Amtszeit des Landesobmanns.
- (2) Die hauptamtlichen Referenten beim Zentrum für Männerarbeit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesarbeitsausschusses teil.
- (3) Die für die Männerarbeit zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentinnen des Landeskirchenamtes sind zu allen Sitzungen des Landesarbeitsausschusses einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Der Landesarbeitsausschuss kann im Einzelfall Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen des Landesarbeitsausschusses werden von dem Landesobmann einberufen und geleitet.
- (6) Der Landesarbeitsausschuss wird nach außen durch den Landesobmann vertreten. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der stellvertretende Landesobmann.

Artikel 8

Das Zentrum für Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland

- (1) Das Zentrum für Männerarbeit führt die laufenden Geschäfte des Männerwerks. Dazu gehören insbesondere die ordnungsgemäße haushaltsmäßige Abwicklung der Maßnahmen und des Vermögensfonds des Männerwerks, die Organisation der Gremien des Männerwerks (Landesvertreterversammlung, Landesarbeitsausschuss) in enger Abstimmung mit dem Landesobmann und dem Landesarbeitsausschuss sowie die publizistische Verbreitung der Aktivitäten des Männerwerks.
- (2) Das Zentrum für Männerarbeit unterstützt den Landesarbeitsausschuss bei der Durchführung von Beschlüssen der Landesvertreterversammlung sowie bei der Umsetzung von Beschlüssen, die der Landesarbeitsausschuss in eigener Zuständigkeit fasst.
- (3) Das Zentrum stellt als Kompetenzzentrum für Männerfragen dem Landesarbeitsausschuss, allen interessierten Mitgliedern des Männerwerks und sonstigen Interessierten Informationen und Materialien aus der kirchlichen wie säkularen Männerarbeit, der Männerforschung und der aktuellen Gender-Debatte zur Verfügung. Es begleitet und berät Männergruppen, Männerkreise und -initiativen aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Regionen fachlich und auch organisatorisch.
- (4) Das Zentrum für Männerarbeit nimmt seine Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland wahr.

Artikel 9 Verwaltung des Vermögens

- (1) Das Vermögen des Männerwerks ist Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form.
- (2) Die finanziellen Erfordernisse des Männerwerks werden durch Spenden, Kollekten sowie durch Zuschüsse der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche sichergestellt.
- (3) Der Landesarbeitsausschuss ist der Kirchenleitung für eine sparsame und sachdienliche Verwendung der von der Landeskirche nach Absatz 2 gezahlten Zuschüsse verantwortlich. Es gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in kraft.

Mit der Veröffentlichung der Ordnung treten die bisherige Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Juli 1991 (KABI. S. 179) und die Vermögensordnung für das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Februar 1955 (KABI. S.22) außer Kraft.

Richtlinien über die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen

683554

Az. 14-23

Düsseldorf, 12. September 2006

Die "Richtlinien über die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen" vom 24. August 2001 (KABI. S. 327) werden entsprechend dem Beschluss der Kirchenleitung vom 15. August 2006 wie folgt geändert:

Unter III. Nr. 1 wird der letzte Halbsatz, beginnend mit dem Semikolon, gestrichen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost und über deren Angliederung an die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl sowie die Namensänderung in "Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld"

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die mit Urkunde vom 18. November 1980 gebildete Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost wird zum 1. Januar 2007 aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl angegliedert.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt erhält die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld".
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld umfasst die Gebiete der Ev. Kirchengemeinde Uellendahl und der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld gehört zum Kirchenkreis Wuppertal.

Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld sind zurzeit drei Pfarrstellen errichtet.

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost wird zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld.

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Uellendahl bleibt die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld.

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Uellendahl wird zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein sowie deren Angliederung an die Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im

Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die mit Urkunde vom 28. Mai 1956 gebildete Ev. Kirchengemeinde Hammerstein wird zum 1. Januar 2007 aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel angegliedert. Der Name bleibt Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein.

Artikel 2

Das Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel umfasst nach der Angliederung das Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein und das Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.

Artikel 3

Die Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel gehört zum Kirchenkreis Wuppertal.

Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel sind zurzeit fünf Pfarrstellen errichtet.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel wird zur 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel wird zur 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel wird zur 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein wird zur 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein wird zur 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Umbildung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen

Gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Gemeinden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der durch Urkunde vom 3. November 1983 errichtete Friedhofsverband Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen, umgebildet durch Urkunde vom 2. April 2001, wird wie folgt umgebildet:

- Der Friedhofsverband Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen wird in "Evangelischer Friedhofsverband Wuppertal" umbenannt.
- Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal wird aus folgenden Kirchengemeinden gebildet:
 - Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken,
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen,
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen,
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen,
 - Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld,
 - Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen,
 - Evangelische Gemeinde Unterbarmen-Süd,
 - Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck,
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Urkunde über die Umbildung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 2. April 2001 (siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 vom 22. Oktober 2001 Seite 329) aufgehoben.

Düsseldorf, den 11. September 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.

in der Fassung vom 16. Mai 2006

Unter dem Namen "Rheinischer Provinzial-Ausschuss für Innere Mission" wurde im Jahre 1849 "ein zur Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistlichen und leiblichen Not in Verbindung mit der Evangelischen Kirche arbeitender freier Verein" gegründet und durch königliche Kabinettsorder vom 10. November 1892 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. Er verfolgte den Zweck, "im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland die Gesamtinteressen der Inneren Mission im Sinne Johann Hinrich Wicherns wahrzunehmen und zu fördern".

Das im Jahre 1946 mit dem Ziel des Kirchlichen Wiederaufbaus und der Allgemeinen Nothilfe gegründete Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde getragen von der Landeskirche, den Kirchenkreisen und ihren Gemeinden. Es

hatte sich in Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche vornehmlich die Aufgabe gestellt, "die Gemeinden ständig zu mahnen, dass einer des anderen Last trage, die Notstände der Zeit zu lindern und zu beheben und notleidenden Kirchen in aller Welt Fürbitte und Hilfe zu leisten".

Innere Mission und Hilfswerk haben sich am 18. Januar 1963 zu einem gemeinsamen Werk zusammengeschlossen. Es führt den Namen "Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland".

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Diakonische Werk der EKiR e.V. hat folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Rechtsform des Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
- (2) Es fasst die Träger diakonisch-missionarischer Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es kann Aufgaben auf diakonischmissionarischem Gebiet auch unmittelbar wahrnehmen.
- (3) Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der Öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungen sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (4) Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich ist die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu konsultieren.
- (5) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene. Auf der Bekenntnisgrundlage der Präambel dieser Satzung wendet es sich allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben zu.
- (6) Das Diakonische Werk unterstützt die Einrichtungen und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

insbesondere

in der Pflege, Begleitung und im Zusammenleben

- von und mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen und Familien,
- von und mit Kranken und Menschen mit Behinderungen,

von und mit gefährdeten Menschen und Migrantinnen und Migranten,

auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe sowie im Bereich des Gesundheitswesens,

- in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- in der Gesellschaftlichen Diakonie und Sozialpolitik,
- in der Ökumenischen Diakonie sowie
- in der Öffentlichkeitsarbeit.

Es berät seine Mitglieder in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es nimmt Anregungen seiner Mitglieder auf und fördert den Austausch.

- (7) Zu der praktischen Arbeit des Diakonischen Werkes tritt ihre theoretische Grundlegung und Überprüfung auf allen Fachgebieten diakonisch-missionarischer Arbeit, insbesondere in theologischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Hinsicht. Das Diakonische Werk hält hierbei Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen.
- (8) Das Diakonische Werk ist in der pluralistischen Gesellschaft in Europa offen für den Dialog zwischen den Religionen mit dem Ziel, das friedliche und sozial gerechte Zusammenleben aller Menschen zu fördern.
- (9) Das Diakonische Werk kann Hilfebedürftigen auch in Einzelfällen Unterstützung gewähren.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) a) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Mitglieder auf Grund des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1963 (KABI. EKIR 1963 S. 203).
 - b) Ferner können Mitglieder solche juristischen Personen sein, die Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes anerkennen und fördern sowie bereit sind, die Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen, und zwar insbesondere:
 - sonstige Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke,
 - 2. überörtliche Zusammenschlüsse von Einrichtungen bestimmter Fachgebiete (Fachverbände) sowie
 - 3. evangelische Berufsverbände und Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden der Diakonie,
 - die im Gebiet des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Organisation

oder Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischen Dienstes auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer evangelischen Freikirche oder in ökumenischer Trägerschaft; ebenso müssen die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllt sein.

- (2) a) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz 1 b) entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Diakonischen Rates zulässig, dessen Entscheidung über das Aufnahmegesuch endgültig ist.
 - b) Mitglieder gemäß Absatz 1 b), die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zuwiderhandeln, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Diakonischen Rat ausgeschlossen werden.
 - c) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Werk nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland wird den Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen des Werkes zu führen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) a) Die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die für den Bereich des Diakonischen Werkes gelten.¹

Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 a) müssen die Satzung der von ihnen unterhaltenen diakonischen Einrichtungen, die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) müssen ihre Satzung dem Werk in Abschrift einreichen.

Von jeder Satzungsänderung ist dem Werk Mitteilung zu machen.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht
- c) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern.
- d) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland in seiner jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung zu bilden.
- e) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche im
- 1 Mindestanforderungen gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes vom 2. April 1981 – Beilage "Recht und Wirtschaft" der Zeitschrift "diakonie im rheinland" 5/81

- Rheinland in ihrer jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen.
- f) Die Jahresrechnungen der diakonischen Einrichtungen sind regelmäßig durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder eine andere geeignete Prüferin oder einen anderen geeigneten Prüfer zu prüfen.

Von den Verpflichtungen nach Buchstaben b) bis e) kann der Vorstand des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Personalausschuss gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch erheben, über den der Diakonische Rat endgültig entscheidet. Freikirchen können nach vorheriger Anzeige gleichwertige eigene Regelungen anwenden.

Ist eine Einrichtung von der Verpflichtung der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts gemäß b) freigestellt, so ist dies der Mitarbeitervertretung schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer vom Diakonischen Rat festzulegenden Beitragsordnung.
- (3) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:
- a) Ermahnung durch den Vorstand oder
- b) Feststellung durch den Vorstand, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder
- c) Ausschluss durch den Diakonischen Rat gemäß § 4 Absatz 2 b).

§ 6 Gastmitglieder

- (1) Träger von Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Sinne evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk in ein Gastverhältnis treten.
- (2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Diakonische Rat endgültig. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme ins Gastverhältnis von der Einsetzung eines Kuratoriums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im Sinne evangelischer Diakonie gewährleistet.
- (3) Gastmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Gastmitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Diakonische Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes ist jedoch ausgeschlossen.
- (5) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Diakonische Rat widerruflich Ausnahmen zulassen.

§ 7 Regionale Gliederung

(1) Die diakonisch-missionarischen Dienste, Einrichtungen und Werke sollen sich ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform zu örtlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, die sich in übergreifenden Interessen aller Träger einstimmig äußern können.

Diese Arbeitsgemeinschaften können auf der Ebene von Kirchenkreisen oder kirchenkreisübergreifend gebildet werden.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften geben ihre Ordnung bzw. Satzung dem Diakonischen Werk zur Kenntnis. Es soll eine Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKiR erfolgen.

§ 8 Fachverbände

- (1) In Fachverbänden sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.
- (2) Die Fachverbände haben den Erfahrungsaustausch, die fachliche Förderung der Arbeit der Mitglieder und die fachliche Information sowie Anregung des Diakonischen Werkes zum Zweck. Dies geschieht insbesondere durch Beraten in Fachfragen, durch Empfehlungen für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Beratung und Information der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk. Näheres ergibt sich aus der Ordnung bzw. Satzung der jeweiligen Fachverbände.

§ 8a Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

- (1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.
- (2) Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrgenommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.

§ 9 Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Diakonische Rat,
- 3. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates geleitet und besteht aus:

- a) für die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) der Satzung):
 - aa) der oder dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder ihrer oder seiner kirchenordnungsgemäßen Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung, zwei Mitgliedern der Landessynode, die von dieser gewählt werden,
 - bb) den Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie als Vertretungen der Kirchenkreisverbände, Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - cc) je einer leitenden Mitarbeiterin oder einem leitenden Mitarbeiter kreiskirchlicher oder örtlicher Diakonischer Werke für jeden Kirchenkreis,
 - dd) je einer von jedem Kreisdiakonieausschuss zu benennenden Vertretung,
- b) den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b) der Satzung,
- bis zu zwölf Personen, die vom Diakonischen Rat jeweils für dessen nächste Wahlperiode berufen werden,
- (2) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung müssen einem evangelischen Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.
- (3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehören, mit den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
- 2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Diakonischen Werkes,
- 3. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Vorstandes des Diakonischen Werkes,
- Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates auf Vorschlag des Nominierungsausschusses.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und die Auflösung des Diakonischen Werkes.
- (2) Die vor Ablauf der Amtsdauer des Diakonischen Rates letzte Mitgliederversammlung setzt einen Nominierungsausschuss ein, welcher aus zehn Personen besteht. In dieser Versammlung ist über die Einleitung des Wahlverfahrens und den Ablauf zu informieren.
- (3) Unter den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses gemäß § 13 Absatz 1 d) und e) soll sich eine angemessene Zahl von Personen befinden, die weder haupt- noch nebenberuflich in Diensten der Mitgliedseinrichtungen des

Diakonischen Werkes stehen. Die Bereiche der Arbeit sind bei den Vorschlägen ebenso zu berücksichtigen wie die Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es soll eine Benennung aus den geistlichen Gemeinschaften erfolgen. Außerdem ist auf eine jeweils angemessene Nominierung von Frauen und Männern zu achten.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll ein Drittel der durch den Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen nicht überschreiten. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12

Tagungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diakonischen Werkes ist zur Beschlussfassung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach den Absätzen 3 oder 5 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste, innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) In der Regel findet alle zwei Jahre die Mitgliederversammlung als öffentliche Mitgliederversammlung statt. An ihr können alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Freunde des Diakonischen Werkes teilnehmen.
- (8) Jedes Mitglied bzw. jede entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) hat eine Stimme. Unter den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) haben diejenigen mit bis zu 100 Vollzeitmitarbeitenden eine Stimme, diejenigen mit mehr als 100 Vollzeitmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern ein doppeltes und diejenigen mit mehr als 400 Vollzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ein dreifaches Stimmrecht. Ein mehrfaches Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.
- (9) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung kann in einem Fall kraft schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht für ein anderes Mitglied bzw. für eine andere entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1 a) wahrnehmen. Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b) mit mehrfachem Stimmrecht können die Vollmacht nur in einem Fall von einem anderen Mitglied bzw. von einer anderen Person gemäß § 4 Abs. 1 a) erhalten.
- (10) Näheres über die Durchführung der Mitgliederversammlung wird in einer Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13 Diakonischer Rat

- (1) Der Diakonische Rat besteht aus bis zu 25 Personen, davon:
- a) vier Personen als geborene Mitglieder:
 - dem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, welches für die Diakonie zuständig ist,
 - einem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welches für die Diakonie zuständig ist,
 - einer Vertretung der Freikirchen,
 - einem Mitglied der Landessynode, welches von dieser gewählt wird;
- einer Vertretung der Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind.
- einer Vertretung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen oder örtlichen Diakonischen Werke, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- vier Personen, die von den Fachverbänden zu benennen sind, wobei wenigstens acht Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- e) vier Personen, die von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung zu wählen sind, als Vertretung der selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die Aufgaben nach Artikel 213 der Kirchenordnung der EKiR wahrnehmen und nicht zu den Körperschaften im Sinne des Artikels 4 der Kirchenordnung gehören,
- f) neun weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen nach Maßgabe der Wahlordnung,
- g) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, welche der Diakonische Rat nach seiner Wahl kooptieren kann.
- (2) Die Amtsdauer des Diakonischen Rates beträgt sechs Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Diakonischen Rates hinzugezogen werden.

§ 14 Aufgaben des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über den Vorstand.Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie von Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes und die Geschäftsverteilung in Geschäftsbereiche,
- 4. Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses und anderer Ausschüsse,
- Beschlussfassung über den von dem Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan,

- Bestellung der Rechnungsprüfer bzw. der Prüfungsorganisation.
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Werkes, in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes vorbehaltlich einer Änderung von § 61 Abs. 9 Satz 1 MVG-EKD, welcher grundsätzlich die Kostenfreiheit vorsieht,
- Entscheidung über Aufnahmegesuche im Falle des § 4 Abs. 2 a),
- Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Diakonischen Rates aus seiner Mitte,
- 11. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland; Berufung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Personalausschuss (§ 14 Abs. 2) und im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- 12. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter und Vertreterinnen gemäß § 30 BGB,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeiten und über den Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen,
- Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern für die Arbeitsrechtlichen Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes,
- 15. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die vom Vorstand dem Diakonischen Rat vorgelegt werden, insbesondere über Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen.
- 16. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
- (2) Für die Anstellung der Mitglieder des Vorstandes ist der Personalausschuss des Diakonischen Rates zuständig, welcher aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem nichttheologischen, möglichst juristischen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung oder dem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß § 13 Abs. 1 a)

Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Sitzungen des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens viermal im Jahr, möglichst vierteljährlich, tagen. Er tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- (3) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Diakonische Rat erhält zeitnah die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes.

§ 16 Vorstand, besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, welche die Bezeichnung "Direktorin" oder "Direktor" führen. Eine oder einer von ihnen muss eine ordinierte Theologin oder ein ordinierter Theologe sein. Sie oder er ist die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes.
- (2) Befristete Berufung der Vorstandsmitglieder auf acht Jahre ist möglich, ebenso wiederholte Berufungen.
- (3) Es können besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Diakonische Werk wird im Rechtsverkehr durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Sind besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, so kann das Diakonische Werk in den besonders zugewiesenen Geschäftsbereichen und in den laufenden Geschäften des Gesamtwerkes durch ein Vorstandsmitglied mit einer besonderen Vertreterin oder einem besonderen Vertreter gemeinsam vertreten werden. Zugewiesene Geschäftsbereiche können insbesondere Gemeinde-, Gesellschaftliche und Ökumenische Diakonie, Sozialwesen, Jugendhilfe, Pflege, Krankenhaus, Verbindungsstelle Rheinland-Pfalz, Wirtschaft und Recht sein.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet das Diakonische Werk im Rahmen der Zuständigkeiten des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Geschäfte des Werkes verantwortlich. Insbesondere ist er unter Einbeziehung der Geschäftsbereiche für eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zuständig.

§ 18 Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Düsseldorf. Durch Beschluss des Diakonischen Rates können auf Vorschlag des Vorstandes Verbindungsstellen errichtet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle gliedert sich nach Maßgabe des in der Geschäftsordnung niedergelegten Beschlusses des Diakonischen Rates. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Leitungen der Geschäftsbereiche (Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer) zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen einzuberufen. Sie dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes, im Übrigen der Abstimmung in den laufenden Geschäften. Das theologische Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle. Dabei steht ihr oder ihm das nichttheologische Vorstandsmitglied zur Seite. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die vom Diakonischen Werk angestellt sind, sind berechtigt, diese Amtsbezeichnung nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Pfarrdienstrechts weiterzuführen.

§ 19 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über die Verhandlungen und Beschlüsse des Diakonischen Rates sowie über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Diakonischen Rates sind von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Niederschriften des Vorstandes sind von einem der beiden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben, in der Regel von der Sprecherin oder vom Sprecher.

§ 20 Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk kann sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und die Aufgabe solcher Beteiligungen ist der Diakonische Rat zuständig (§ 14 Absatz 1 Nr. 13).

§ 21 Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Kapitaleinnahmen, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Kapitaleinnahmen, Zuschüssen der Landeskirche und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

§ 22 Rechnungswesen

- (1) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird nach Vorlage durch den Vorstand vom Diakonischen Rat verabschiedet.
- (2) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Diakonischen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüferin oder einem anderen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Diakonischen Rat vorzulegen, der über die Entlastung des Vorstandes beschließt.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht werden der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgelegt.
- (4) Eine angemessene interne Revision wird gewährleistet. Näheres soll in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt werden.

§ 23 Gewinne und Verwaltungsausgaben

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24 Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat

§ 25 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 26 Übergangsbestimmung

- (1) Der Direktor und sein Stellvertreter, welche nach der bisherigen Satzung dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören, sind ohne erneute Berufung Direktoren des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung bleibt im Übrigen im Amt, bis der erste Diakonische Rat nach der neuen Satzung gebildet ist. Die Aufgaben des Hauptausschusses werden bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vom bisherigen Vorstand wahrgenommen.
- (2) Für die Wahl zur Bildung des ersten Diakonischen Rates nach dieser Satzung ist der bisherige Wahlausschuss zuständig. Er bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er soll mehr Personen vorschlagen als zu wählen sind. Er benennt auch Vorschläge für die zwölf Personen, welche vom Diakonischen Rat in die Mitgliederversammlung zu berufen sind, wobei die erste Berufung nach der neuen Satzung in die bestehende Mitgliederversammlung hinein erfolgt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2006 ist die Satzung in §§ 5, 12 und 14 und durch Einfügen des § 8a geändert worden.

Durch Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf (VR 3068) am 5. September 2006 sind die Änderungen in Kraft getreten.

Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft im Kirchenkreis Leverkusen – gemäß § 9 Diakoniegesetz der EKiR

§ 1

Entsprechend der Grundlage des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland und nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKIR im Einzugsbereich des

Kirchenkreises Leverkusen folgende Satzung zur Zusammenarbeit in der Region.

§ 2

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKiR, die in der Region tätig sind, ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und unbeschadet ihrer Rechtsform.

Weitere Mitglieder können jederzeit nach Aufnahme in das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hinzutreten. Sie erklären ihren Beitritt zur regionalen Arbeitsgemeinschaft schriftlich.

§ 3

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, wobei die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne davon unberührt bleibt.
- b) gegenseitige Information der Träger,
- c) Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu Themen diakonischer/gesellschaftlicher Bedeutung,
- d) gemeinsame Aktionen in der Öffentlichkeit,
- e) Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dabei kommt der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch die regionale Arbeitsgemeinschaft besondere Bedeutung zu.

§ 4

(1) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Eine Person kann mehrere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, nach schriftlicher Vollmacht, stimmberechtigt vertreten

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde.
- a) Für Beschlüsse und Erklärungen der Arbeitsgemeinschaft ist Einmütigkeit anzustreben.
- Satzungsveränderungen bedürfen einer ²/₃-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es wünscht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Fach- und Regionalkonferenzen bilden.
- (3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen bzw. der Fach- und Regionalkonferenzen sind Protokolle anzufertigen.

§ 6

(1) Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der zeitnahen Information ihrer Mitglieder verantwortlich ist.

(2) Der/Die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Die Vertretung der Diakonie in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege (AGW) berichtet in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich dafür ein, dass die kirchlichen Körperschaften, die Nominierungsbefugnis bei der Besetzung politischer Gremien haben, das Einvernehmen über die Benennungen in der regionalen Arbeitsgemeinschaft suchen.

§ 9

Zur Finanzierung der durch die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten kann ein Beitrag erhoben werden, nach einstimmigem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft.

§ 10

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Leverkusen, den 20. September 2006

Evangelischer Kirchenkreis Leverkusen

Siegel gez. Unterschriften

Satzung für die Diakoniestation Hüttenberg

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz/VbG) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Hochelheim

Evangelische Kirchengemeinde Hörnsheim

Evangelische Kirchengemeinde Rechtenbach

Evangelische Kirchengemeinde Reiskirchen

Evangelische Kirchengemeinde Vollnkirchen

Evangelische Kirchengemeinde Volpertshausen/Weidenhausen

folgende geänderte Satzung für die Diakoniestation Hüttenberg.

§ 1 Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen "Diakoniestation Hüttenberg" (Sozialstation der Evangelischen Kirchengemeinden in Hüttenberg).

Die Diakoniestation Hüttenberg (im Folgenden Diakoniestation genannt) hat ihren Sitz in Hüttenberg. Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

- Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner der Gemeinde Hüttenberg ambulant-pflegerisch versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfasst das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege. Dazu gehören auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer/Helferinnen sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
- Weiterhin kann die Diakoniestation die Errichtung und Trägerschaft einer Seniorentages- und -begegnungsstätte übernehmen.
- Sie soll außerdem Ratsuchende in sozial-pflegerischen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für weitere Beratungen und Hilfen zuständig sind (z.B. Diakonisches Werk, Stephanuswerk, Sozialamt etc.).

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit

- Die Diakoniestation ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt als Ziel ihrer Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern durch Wahrnehmung der in \u00a7 2 genannten Aufgaben ausschlie\u00e4lich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige, mildt\u00e4tige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Diakoniestation ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Organe

Organe der Diakoniestation sind:

- 1. Gemeinsame Versammlung,
- 2. Vorstand.

§ 5 Gemeinsame Versammlung

- Als oberstes Organ der Diakoniestation wird gemäß § 13 VbG eine Gemeinsame Versammlung der beteiligten Kirchengemeinden gebildet. Diese besteht aus jeweils zwei Personen der beteiligten Kirchengemeinden, die aus der Mitte der Presbyterien entsandt werden.
- Die Gemeinsame Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung gehören:

- a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Biakoniestation.
- b) Abnahme der Jahresrechnung,

- Berufung und Abberufung der Leitungen der Diakoniestation,
- d) Vorschlag zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- h) Abschluss von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften,
- i) Beschlussfassung über den Antrag einer beteiligten Kirchengemeinde auf Ausscheiden,
- j) Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite.
- Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.
- 4. Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzenden sollen verschiedenen Gemeinden angehören.

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung führt den Vorsitz bei den Beratungen.

Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6 Vorstand

- Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Vorstand gebildet. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Mitglieder des Vorstandes sind: der Vorsitzende/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung und zwei weitere aus der Gemeinsamen Versammlung zu wählende Personen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung führt den Vorsitz bei den Beratungen.
- Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin der Zivilgemeinde Hüttenberg, ein Vertreter/eine Vertreterin der Leitung der Diakoniestation sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Diakoniestation nehmen in der Regel an den Sitzungen beratend teil.
- 4. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vorbereitung aller der Gemeinsamen Versammlung und dem Kuratorium obliegenden Aufgaben,
 - b) regelmäßige Besprechungen mit der Leitung der Diakoniestation.
- Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Seine/ Ihre Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt.
- Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist der Vorsitzende/die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt. Urkunden und Rechtsgeschäfte sind zu siegeln.

§ 7 Kuratorium

- Zur Beratung der Gemeinsamen Versammlung wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung,
 - b) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Zivilgemeinde Hüttenberg,
 - c) einem Mitglied aus der Leitung der Diakoniestation,
 - d) einem Vertreter/einer Vertreterin der katholischen Kirchengemeinde Hüttenberg,
 - e) einem Vertreter/einer Vertreterin der Ärzteschaft aus dem Bereich Hüttenberg,
 - f) zwei von der Gemeinde Hüttenberg entsandten Vertretern/Vertreterinnen,
 - g) einem Vertreter/einer Vertreterin des Diakonieausschusses der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar,
 - h) einem Vertreter/einer Vertreterin des Fördervereins Diakoniestation Hüttenberg,
 - i) einem Vertreter/einer Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes der Ortsgruppe Hüttenberg,
 - j) je einem Vertreter/einer Vertreterin der in Hüttenberg aktiven Wohlfahrtsverbände,
 - k) einem Vertreter/einer Vertreterin des Seniorenbeirates Hüttenberg.
 - I) einer Vertreterin der Evangelischen Frauenhilfen im Bereich Hüttenberg.
- Das Kuratorium ist in allen wichtigen Fragen zu hören, insbesondere bei:
 - a) der Änderung der Satzung,
 - b) der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes.
- 3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die aus dem Kreis der von der Gemeinde Hüttenberg entsandten Vertretern kommen soll. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Beratungen. Im Verhinderungsfall übernimmt das zweite von der Gemeinde Hüttenberg entsandte Mitglied des Kuratoriums diese Aufgabe.

§ 8 Mitarbeitende

- Anstellungsträger der einzustellenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die beteiligte Kirchengemeinde Hochelheim.
- 2. Die Dienstaufsicht aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung wahrgenommen. Die Fachaufsicht wird den leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf der Gemeinsamen Versammlung (§ 5 Absatz 2 e) erlassen wird.

§ 9 Seniorentages- und -begegnungsstätte

 Rechtsträger für die im Rahmen des Seniorenzentrums Hüttenberg zu errichtende Seniorentages- und -begeg-

- nungsstätte ist mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die beteiligte Kirchengemeinde Hochelheim.
- Die Kirchengemeinde Hochelheim wird Eigentümerin des entsprechenden Grundstücks- und Gebäudeanteils und stellt alle Zuschussanträge.

§ 10 Leitung der Diakoniestation

- Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird geeigneten und nach dem Pflegeversicherungsgesetz befähigten Fachkräften übertragen.
- Die fachliche Leitung ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf der Station. Ihr obliegt die
 - a) Dienst- und Einsatzplanung,
 - b) Regelung bei Urlaub und Krankheit,
 - c) regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen,
 - Überwachung der Abrechnungen mit den Krankenund Pflegekassen sowie Privatpersonen,
 - e) Planung von Fortbildungen,
 - f) Organisation und Durchführung von Kursen für häusliche Kranken- und Altenpflege und andere Veranstaltungen für pflegende Angehörige,
 - g) Pflege der Kontakte zu Behörden und Kranken- und Pflegekassen. Weitere Aufgaben können ihr vom Vorstand übertragen werden.

§ 11 Kosten und Haushalt

- Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfasst. Hierbei ist für die Seniorentages- und -begegnungsstätte eine gesonderte Abteilung im Haushaltsplan zu führen. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Rentamt der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar verwaltet.
- 2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
 - a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe, Privatpersonen etc.),
 - b) Zuschüsse des Landes, des Kreises u.a.,
 - c) Spenden des Fördervereins,
 - d) weitere Spenden und sonstige Beiträge,
 - Zuschüsse der Zivilgemeinde Hüttenberg, die sich gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. März 1979 auf 50% der ungedeckten Kosten des ambulanten Bereiches belaufen,
 - f) Zuschüsse der Zivilgemeinde Hüttenberg für die Seniorentages- und -begegnungsstätte, über deren Höhe vor Aufnahme des Betriebes eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu treffen ist,
 - g) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden in Höhe von 3,3% Prozent des jeweils geplanten jährlichen Kirchensteueraufkommens.
- 3. Für den Fall, dass der Haushalt trotz der in § 11 Abs. 2 genannten Einnahmen und Entnahmen aus den Rücklagen nicht mehr ausgeglichen werden kann, ist rechtzeitig

eine Trägerschaft durch die Zivilgemeinde Hüttenberg oder einen anderen Träger anzustreben bzw. die Auflösung der Diakoniestation zu betreiben.

§ 12 Kooperationen

Die Diakoniestation kann mit anderen gleichgerichteten Einrichtungen Kooperationen vereinbaren oder Arbeitsgemeinschaften schließen. Hierbei sind die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 13 Dauer des Trägerverbundes

- Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligter Kirchengemeinden.
- Jede Kirchengemeinde kann das Ausscheiden aus dem Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende beantragen.

Der Beschluss über die Annahme des Antrages bedarf der Mehrheit der Mitglieder des ordentlichen Mitgliederbestandes der Gemeinsamen Versammlung.

- Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlussmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 4. Im Falle der Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung dieser Satzung an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Diese haben es für kirchlich-gemeinnützige Zwecke im Sinne und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- Die neu gefasste Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ist die Satzung der Diakoniestation Hüttenberg vom 28. Juni 1979 (KABI. S. 175) abgelöst; ebenso die Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vom 16. November 1979.

Hochelheim, den 22. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde Hochelheim

Siegel gez. Unterschriften

Hörnsheim, den 22. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde Hörnsheim

Siegel gez. Unterschriften

Rechtenbach, den 31. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde Rechtenbach

Siegel gez. Unterschriften

Reiskirchen, den 22. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde Reiskirchen

Siegel gez. Unterschriften

Vollnkirchen, den 28. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde Vollnkirchen

Siegel gez. Unterschriften

Volpertshausen/Weidenhausen, den 28. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde Volpertshausen/Weidenhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Oktober 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied

I.

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied

§ 1 Träger

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Wied ist Träger des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Wied, nachfolgend Diakonisches Werk genannt.
- (2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Neuwied.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.
- (2) Durch das Diakonische Werk nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr.

Bei Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

- (3) Aufgaben des Diakonischen Werkes sind:
- a) allgemeiner sozialer Dienst,
- b) Suchtberatung/psychosozialer Dienst,
- Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) Seniorenberatung,
- e) Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung,
- f) Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung,
- g) Ausländer- und Flüchtlingsberatung,
- h) Krankenhausseelsorge,
- Erholungsfürsorge für Kinder, Mütter, Familien und ältere Menschen,
- j) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und der Fortbildung der Mitarbeitenden im diakonischen Bereich,
- k) Organisation von Sammlungen,
- Förderung der Arbeit anderer diakonischer Dienste oder Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Wied, insbesondere durch Beratung und Vernetzung,
- m) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
- n) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie.
- (4) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Wied die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und arbeitet mit den anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- (5) Das Diakonische Werk hat, unbeschadet des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinden, die diakonische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Wied anzuregen und in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Kirchenkreis Wied erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Evangelische Kirchenkreis Wied ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Mitarbeitende

(1) Der diakonische Auftrag der Kirche ist für die Arbeitsgebiete und die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes verpflichtend.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sollen der evangelischen Kirche angehören. Ausnahmen regeln sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche im Rheinland.
- (3) Fachbereichsleitende müssen der evangelischen Kirche angehören.

§ 5 **Organe**

Organe des Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführende Ausschuss und die Geschäftsführung.

§ 6 Kreissynode

- (1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:
- a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.
- Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses,
- Feststellung der jährlichen Umlage der Kirchengemeinden für das Diakonische Werk,
- d) Feststellung des Stellenplanes des Diakonischen Werkes,
- e) Feststellung der Jahresabschlüsse,
- f) Entlastung der an der Ausführung des Wirtschaftsplanes und an der Kassenverwaltung Beteiligten,
- g) Aufnahme von Darlehen,
- h) die Gründung selbstständiger diakonischer Einrichtungen und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen,
- Änderung der Satzung. Werden dem Diakonischen Werk durch Änderung der Satzung Aufgaben übertragen, so hat die Kreissynode zugleich einen Beschluss zur Finanzierung zu fassen.
- (2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

§ 7 Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl der Diakoniepfarrerin oder des Diakoniepfarrers,
- b) Bestellung einer stellvertretenden Geschäftsführung,
- c) Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss,
- d) Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnung,
- e) Entscheidung über die Abschlussprüfung gemäß § 144 Verwaltungsordnung,
- f) Entgegennahme des halbjährlichen Berichtes der Geschäftsführung,
- g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- h) Entscheidung über Bauvorhaben,
- i) Entscheidung zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich der Kreissynode angehören müssen.

Die Anzahl der Pfarrstelleninhabenden darf die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindeglieder nicht übersteigen.

Ein Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand angehören.

Mitarbeitende des Diakonischen Werkes können nicht als stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt werden.

- (2) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel monatlich.
- (5) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist, veranlasst die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten das Erforderliche. Die Entscheidung ist den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses bestätigt werden.
- (6) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmäßige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Diakonisches Werkes sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 9 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschusses ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- b) Aufnahme und Einstellung von Aufgaben der in § 2 (3) der Satzung genannten Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes. Der Kreissynodalvorstand ist frühzeitig zu informieren, der Kreissynode ist spätestens bei der nächsten Tagung zu berichten.
 - Eine Aufnahme von Aufgaben ist nur möglich, wenn entstehende Kosten gedeckt sind,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
- d) Vorlage der Wirtschaftspläne an den Kreissynodalvorstand,
- e) Vorlage der Jahresabschlüsse an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
- f) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes mit Ausnahme der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- g) Vorschlag für die Wahl der Diakoniepfarrerin oder des Diakoniepfarrers,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk,

- Vorlage an den Kreissynodalvorstand zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen.
- j) Entscheidungen in Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes ist der Diakoniepfarrerin oder dem Diakoniepfarrer übertragen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.
- Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode. Dabei ist die Geschäftsführung zu regelmäßigem Kontakt zur oder zum Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und zu gegenseitiger Information verpflichtet.
- (3) Der Geschäftsführung ist die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes übertragen.
- (4) Die Geschäftsführung stellt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse auf.
- (5) Das Diakonische Werk wird durch die Geschäftsführung in der Öffentlichkeit vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung zeichnet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses rechtsverbindlich für das Diakonische Werk.

§ 11 Finanzierung

- (1) Das Diakonische Werk finanziert sich aus Leistungsentgelten, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, sonstigen Einnahmen und der Umlage der Kirchengemeinden.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Wirtschaftspläne wahr.
- (3) Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Wied betriebswirtschaftlich geführt.

II. Ausschuss für Gemeindediakonie

§ 12 **Zusammensetzung**

- (1) Zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden wird ein Ausschuss für Gemeindediakonie gebildet. Der Ausschuss für Gemeindediakonie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Wied.
- (2) Dem Ausschuss für Gemeindediakonie gehören an:
- a) die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) je ein Mitglied aus den Presbyterien, das von diesen entsandt wird,

- bis zu drei weitere sachkundige und zum Presbyteramt wählbare Gemeindemitglieder können durch den Kreissynodalvorstand berufen werden
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.
- (5) Der Ausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Ansonsten gelten für die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindediakonie die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss für Gemeindediakonie beobachtet und verstärkt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wied und die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Festlegung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk zur Vorlage an die Kreissynode,
- b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in Kirchengemeinden durch das Diakonische Werk.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung

Der Evangelische Kirchenkreis Wied hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 3. Juli 2004 beschlossene Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied außer Kraft.

Neuwied, den 1. Juli 2006

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis Wied

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Oktober 2006 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Auf der Grundlage der Urkunde über die Umbildung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 2. April 2001 geändert durch Urkunde vom 11. September 2006, und des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 hat die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen folgende Neufassung der Satzung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen beschlossen.

§ 1 Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

- (1) Der Evangelische Friedhofsverband Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (2) Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal (Verbandsgemeinden)
- a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken,
- b) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen,
- c) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen,
- d) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen,
- e) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld,
- f) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen,
- g) Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd,
- h) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck.
- i) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen

bilden den

Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal (- nachfolgend Friedhofsverband genannt -).

(3) Weitere Kirchengemeinden können dem Friedhofsverband beitreten.

§ 2 Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

- (1) Für die folgenden Friedhöfe, die Eigentum des Friedhofsverbandes sind, nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:
- Friedhof Bracken,
- Friedhof Bartholomäusstraße,
- Friedhof Eschensiepen,
- Friedhof Friedhofstraße,
- Friedhof Heckinghauser Straße,
- Friedhof Hugostraße,
- Friedhof Kohlenstraße,
- Friedhof Norrenberg,

- Friedhof Schellenbeck,
- Friedhof Unterbarmen,
- Friedhof Zu den Erbhöfen.
- (2) Ziel seiner Arbeit ist es,
- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zu gestalten.
- (3) Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen gegen entsprechende Vergütung auch die Verwaltung nicht eigener Friedhöfe übernehmen.

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder das 75. Lebensjahr vollendet.

- (2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) jeweils zwei Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- b) die Mitglieder des Verbandsvorstandes.
- (3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine Vertreterin oder ein Vertreter durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.
- (5) Die Verbandsvertretung muss mehrheitlich aus Vertretern der Verbandsgemeinden bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung und den Verbandsgemeinden zugesandt werden.

Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

- (9) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (10) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist und der Stellvertretung,
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- Einstellung oder Berufung, Beförderung oder Höhergruppierung und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung,
- d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung,
- e) die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können,
- f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung,
- g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- i) Übernahme von Bürgschaften,
- k) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,
- Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage,
- m) Aufstellung der Stellenpläne des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
- r) Feststellung des Haushaltsplanes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
- Feststellung der Jahresrechnung des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
- Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- q) Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 1 Absatz 4,
- r) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. Die Beschlussfassung zu diesem Punkt bedarf einer ²/₃-Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (11) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (12) Die Verbandsvertretung kann vom Verbandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.
- (13) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorstand das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(14) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus neun Mitgliedern. Er wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem entsendenden Presbyterium ausscheidet oder das 75. Lebensjahr vollendet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (5) Der Verbandsvorstand muss mehrheitlich aus Vertretern der Verbandsgemeinden bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen.
- (6) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Dienstaufsicht über die Geschäftsführung,
- b) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden sind,
- d) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Friedhofsverband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen worden ist,
- e) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- g) Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 100.000,00 Euro und im Rahmen der Haushaltsmittel,
- h) die Kassenaufsicht (§ 139 Abs. 2 VwO),
- i) die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen worden ist,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit,
- k) die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse.
- (7) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (8) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (9) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern und Verbandsgemeinden zugesandt werden.
- (10) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

- (11) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (12) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsvertretung beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und regelt die Stellvertretung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.
- (4) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes aller im Friedhofsverband Mitarbeitenden,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden außer den Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Vergütungsgruppenplans zum Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlage 1c zum BAT-KF) fallen.
 - Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes teil.

§ 6 Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

- (2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.
- (3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.
- (4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsgemeinden anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres auszugleichen.

§ 8

Eigentumsübergang

Im Falle des § 1 Absatz 3 ist, soweit vorhanden, das Eigentum an dem Friedhof/an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 9

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

- (1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).
- (2) Die Presbyterien der Verbandsgemeinden (§ 1 Abs. 1) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreter/Vertreterinnen (siehe § 3 Abs. 2) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50% der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahres für die Diakonie der Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die zum Zeitpunkt der Aufteilung festgestellt worden sind.

(3) Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden einer Verbandsgemeinde kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 11

Ausscheiden einer Verbandsgemeinde

- (1) Eine Verbandsgemeinde kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung ihren Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres erklären.
- (2) In diesem Fall ist die Verbandsgemeinde für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen vermieden werden können.

Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Verbandsgemeinde am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu.

§ 12

Satzungsangelegenheiten Auflösung des Friedhofsverbandes

- (1) Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden.
- (2) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 11 Abs. 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.
- (5) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes als Ganzes werden die Friedhöfe an die Kirchengemeinden zurückübertragen, die sie in den Friedhofsverband eingebracht haben, auch wenn sie nicht mehr Verbandsgemeinden des Friedhofsverbandes sind.

Da, wo die ursprünglichen Friedhofsträger nicht mehr bestehen, treten die Rechtsnachfolger an ihre Stelle.

Das Restvermögen des Friedhofsverbandes wird wie folgt aufgeteilt:

Vermögen mit Zweckbindung:

gemäß dem definierten Zweck (z. B. Rücklage für ein Gebäude)

Dauergrabpflegevermögen:

Aufteilung auf die jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten

Legate:

Aufteilung gemäß den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung

Sonstiges Vermögen:

prozentuale Aufteilung auf alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Beisetzungen des Friedhofs in den letzten zehn Jahren vor Auflösung des Friedhofsverbandes berücksichtigt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt jedoch frühestens zum 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Friedhofsverbandes vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

| Evangelischer Friedhofsverband Wuppertal |
|--|
| gez. Unterschriften |

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. September 2006
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Anlage 3 zur Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd

Die Neufassung der Anlage 3 zur Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd wird hiermit bekannt gegeben:

2. Kostenumlage-Vertrag

zwischen den dem Evangelischen Gemeindeamt Duisburg-Süd angeschlossenen Gemeinden bzw. Kirchengemeinden über die Umlage der Verwaltungskosten ihres gemeinsamen Gemeindeamtes.

Die dem Evangelischen Gemeindeamt Duisburg-Süd angeschlossenen Gemeinden bzw. Kirchengemeinden (nachfolgend "Träger" genannt) unterhalten gemäß Satzung vom 24. Februar 2003 das gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Duisburg-Süd (nachfolgend "Gemeindeamt" genannt).

Gemäß § 3 der Satzung schließen die Träger den nachfolgenden Kostenumlage-Vertrag:

(1) Die Umlage der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Kosten des von den Trägern betriebenen Gemeindeamtes erfolgt nach dem Kostenverursacherprinzip auf der Basis nachstehender Wertungspunkte innerhalb der vorhandenen Bereiche:

| Kostenverursacher | Wertungspunkte |
|--|--|
| (a) Amtsleitung und Allgemeine | Dienste 1,81 pro 100 Gemeinde- glieder (HWS) |
| (b) Gemeindesachbearbeitung | |
| Pfarrstellen | 75,37 pro Pfarrstelle |
| Kindertageseinrichtungen | 25,48 pro Kita-Gruppe |
| Begegnungsstätten | 32,63 pro Begegnungsstätte |
| öffentlich geförderte Jugendfreizeitstätten | 43,13 pro Jugendfreizeitstätte |
| Jugendheim, allgemein | 19,35 pro Jugendheim |
| Personalfälle | 0,051 pro Personalfall |
| Buchungsfälle | 0,007 pro Buchungsfall |
| Mietwohnungen | 2,44 pro Mietwohnung |

| Kostenverursacher | Wertungspunkte |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| (c) Bau- und Liegenschaftsbereich | |
| Kirchen-Denkmäler | 19,37 pro Kirchen-Denkmal |
| Kirchen | 12,17 pro Kirche |
| Gemeindehäuser | 13,88 pro Gemeindehaus |
| Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen | 14,60 pro Pfarrhaus/ -wohnung |
| Mietwohnungen | 1,37 pro Mietwohnung |
| sonstige Gebäude | 19,11 pro Gebäude |
| Buchungsfälle | 0,094 pro Buchungsfall |

- (2) Die Multiplikation obiger Wertungspunkte mit der Anzahl der Kostenverursacher eines jeden Trägers ergibt in summa die Gesamtzahl der Wertungspunkte eines Trägers und dessen prozentualen Anteil an der Summe der Wertungspunkte aller Träger. Dieser Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Anteil eines Trägers an den durch eigene Einnahmen des Gemeindeamtes nicht gedeckten und daher umzulegenden Verwaltungskosten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur mit einer Mehrheit von ³/₄ des ordentlichen Mitgliederbestandes des Vorstandes zwischen den Trägern beschlossen werden.
- (4) Die Anzahl der Kostenverursacher pro Träger wird jährlich für den Haushaltsplan des Folgejahres (Stichtag 30. September) aufgestellt und vom Vorstand beschlussmäßig festgestellt. Eine Ausnahme bildet hier die Zahl der Gemeindeglieder, wobei der Stichtag 30. Juni des Vorjahres entscheidend ist.
- (5) Der Verrechnungsmodus und die Wertungspunkte gemäß (1) und (2) müssen einer Prüfung durch ein Presbyteriumsmitglied je Träger (Kostenumlageausschuss) unterzogen werden, wenn mindestens zwei Gemeinden dieses beim Vorstand des Gemeindeamtes schriftlich beantragt oder wenn die/der Vorstandsvorsitzende dieses für erforderlich hält.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur vom Gemeindeamtsvorstand und zwar mit einer ³/4-Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Vorstandes getroffen werden.
- (7) Dieser Vertrag tritt erstmalig für die Berechnung des Gemeindeamtetats 2007 in Kraft und ersetzt den Kostenumlagevertrag vom 23. Juni 2003.

| | Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg |
|--------|--|
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Evangelische Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Evangelische Gemeinde Duisburg-Hochfeld |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Evangelische Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingen |
| Siegel | gez. Unterschriften |

Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost Siegel gez. Unterschriften Evangelische Kirchengemeinde **Duisburg-Neudorf-West** gez. Unterschriften Siegel Evangelische Kirchengemeinde **Trinitatis** Siegel gez. Unterschriften Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim Siegel gez. Unterschriften Evangelische Gemeinde Duisburg-Wanheimerort Siegel gez. Unterschriften

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 19. bis 21. März 2007

692377 Az. 13-56

Düsseldorf, 26. Oktober 2006

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 19. bis 21. März 2007 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86) / 23. August 1996 (KABI. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der C-Prüfungsordnung über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Er muss spätestens am **22. Dezember 2006** dem Landes-kirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Anträge auf Anrechnung einzelner Fächer sind ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) bis zum **22. Dezember 2006** vorzulegen.

Die Zulassung zur C- Prüfung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Antragsunterlagen bis zum o.g. Anmeldetermin fristgerecht und vollständig vorliegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

C-Prüfung

- 1. Lebenslauf und Lichtbild,
- 2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
- 4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:

Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,

- Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
- Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an den landeskirchlichen C-Kursen teilgenommen haben, werden nur dann zur C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsleitung vorliegt.

Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union ist die Teilnahme an einer Einführungstagung für den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 [KABI. S. 65 und 68]).

Die nächste Einführungstagung findet vom **21. März 2007** (Beginn 15.00 Uhr) bis **22. März 2007** (Ende ca. 18.00 Uhr) im Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf, statt.

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten, die der Evangelischen Kirche angehören, beantragen im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (C-Urkunde) sowie die Teilnahme an der Einführungstagung.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 23. Oktober 2006

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und älteren Pfarrern angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Pfarrerin/demselben Pfarrer zu besetzen, um ein "Gewohnheitsrecht" sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 20,00 Euro pro Tag an allen Einsatzorten beträgt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern (auch Pfarrerinnen und Pfarrern zur Anstellung), Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/ den Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

Liste der Orte, in denen im Jahre 2007 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm Juli und August Blaavand/Westjütland Juli und August Ebeltoft/Ostjütland Juli und August Henne Strand/Westjütland Juli und August Hune /Nordjütland Juli und August Marielyst/Falster Juli und August Poulsker/Bornholm Juli und August Nordby/Fano Juli und August Hvide Sande/Nordjütland Juli und August Kongsmark/Rømø Juli und August

Frankreich

St. Jean du Gard/Cevennen Juli Arcachon/Mimizan Juli bis Mitte August Insel Oleron Juli und August Le Cap d'Agde/Languedoc August Montalivet Juli

Griechenland

Insel Kos Mai bis September

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise Bibione Pineda und Lido del Sole Brixen

Bruneck und Sexten

Capri

Cavallino/Adria. Union Campingplatz Malcesine/Gardasee Schlanders und Sulden/Südtirol St. Ulrich/Grödnertal (Besetzung durch die Ev. Kirche der Pfalz)

Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September Juli bis September April, Mai, Juni, September und Oktober

Mitte Mai bis Mitte September Juli bis September Ostern, Juli bis September

Juli bis September

Lettland

Liepaja Juli und August

Litauen

Nidden Mitte Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland Cadzand/ Zeeland Callantsoog und Den Helder (Julianadorp) Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland Renesse/Zeeland Insel Schiermonnikoog/

Friesland

Insel Texel/Friesland Groet/Nordholland

Juli und August Juli und August Juli und August

Juli und August

August

Juli und August

Juli und August Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf Neusiedl a. See und Gols Rust/Neusiedler See Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf

Juli und August Juli und August Juli und August Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See Juli und August Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August Gmünd und Fischertratten Juli oder August Hermagor und Watschig/ Juli und August Pressegger See Krumpendorf und Pörtschach Juli und August Maria Wörth Juli oder August Juli und August Klopein Millstatt Juli und August Juli und August Obervellach und Mallnitz Juli und August Ossiach und Tschöran Techendorf Juni bis September Velden und Moosburg Juli und August Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien Juli und August Mitterbach a.Erlaufsee August

Oberösterreich

Attersee Juli und August
Gmunden Juli und August
Mondsee und Unterach
Scharnstein Juli

St. Wolfgang

Osttirol
Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende August Jenbach und Umgebung Juli und August Kitzbühel Weihnachten/Neujahr und Juli und August Kufstein Juli und August Mayrhofen und Fügen Juli oder August Pertisau und Achenkirch Weihnachten/Neujahr und Juli und August Seefeld und Telfs Januar bis März und Juli und August

Juli bis September

Salzburg

Wildschönau und Wörgl

Bad Gastein und
Bad Hofgastein
Lofer
Mittersill
Wagrein und Werfenweng
Zell a. See
Weihnachten/Neujahr und
Mitte Juni bis Mitte September
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August

Juli und August

Bad Radkersburg Juli und August

Ramsau Dezember 2006 bis Februar 2007 und Juli und August

Vorarlberg

Bregenz Juli und August Feldkirch Juli oder August Schruns und Gaschurn Juli oder August

Polen

Gizycko/Masuren Mai bis Mitte September Karpacz/Wang Riesengebirge Mai bis September

Ungarn

Hayduszoboszlo Mai, Juni und September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 16. April bis 20. April 2007 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen (auch unter www.ekd/jobs.de)

| Algarve | Mai bis Oktober |
|-------------------------|---|
| Mallorca | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Gran Canaria-Nord | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Rhodos | 01.09.2007 bis 30.06.2008 und Juli und August |
| Kreta | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Teneriffa-Nord | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Bilbao (Gemeindedienst) | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Lanzarote | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Fuerteventura | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Sofia (Gemeindedienst) | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Malta | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Heviz/Ungarn | 01.09.2007 bis 30.06.2008 und Juli und August |
| Türkische Riviera | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Belgrad | 01.09.2007 bis 30.06.2008 |
| Nizza | 01.03.2007 bis 31.12.2007 |
| Baku | 01.03.2007 bis 31.12.2007 |
| | |

BEWERBUNG um einen Dienst als Urlauberpfarrerin/Urlauberpfarrer im Ausland

| (Name, Vorname) | (GebDatum) | (Postleitzahl, Ort) | (Datum) |
|---|---|----------------------------------|-----------------------|
| (Amtsbezeichnung) | | (Straße, Haus-Nr.) | |
| Emeritus: ja/nein Wenn ja, seit wann? | | (Telefon, auch Vorwahl) | |
| (E-Mail-Anschrift) | | | |
| An (Name u. Anschrift der Kirc | chenleitung) | | |
| durch Superintendent/Dekan: | | | |
| Ich bewerbe mich um einen A | uftrag als Urlauberpfarrer/in in: | | |
| (Land) | (Ort) | (Ze | eit) |
| ersatzweise: | | | |
| Begründung für den gewünscl lichen Einrichtungen, aus pers | nten Einsatzort (z.B. bestehende Partr önlichen Gründen etc.): | nerschaft, Verbindung zu vorhand | enen örtlichen kirch- |
| Für den Urlauberseelsorgedier | nst steht mir ein Pkw zur Verfügung? | ja/ | nein |
| Ich war bereits Urlauberpfarrei | r/in in (Ort, Jahr): | | |
| | | | |
| • | ••••• | (Uı | nterschrift) |
| (Ort, Datum) | | | |
| (Name und Anschrift der Glied | lkirche) | | |
| urschriftlich weitergeleitet: | | | |
| An das Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III – Kirchliches Außenamt – Postfach 21 02 20 | | | |
| 30402 Hannover | | | |
| mit folgendem Vermerk: | | | |
| | | | |
| | | (Uı | nterschrift) |

Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2007

691462

Az. 13-70-02:0005 Düsseldorf, 23. Oktober 2006

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen sind im Jahr 2007 folgende Fortbildungsseminare geplant:

Seminar 2007.01 und 2007.02

Verwaltungsleiter/innen und stellvertretende Verwaltungsleiter/innen

Thema: Handlungs- und Sozialkompetenz

Referentinnen: Jutta Pfeifenschneider und Sylvia Wieder-

spahn (Gemeindeberatung)

Termin: 2007.01: 16. bis 18. April 2007

2007.02: 18. bis 20. April 2007

Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Seminar 2007.03

Verwaltungs- und Personalleiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Referenten: Kirchenrechtsdirektor

Dr. Götz Klostermann,

Lk.-Oberverwaltungsrat Bernd Stauch, N.N.

Termin: 18. bis 19. Juni 2007

Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Seminar 2007.04 und 2007.05

Personalsachbearbeiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Referenten: Lk.-Oberverwaltungsrat Bernd Stauch, N.N.

Termin: 2007.04: 19. bis 20. Juni 2007

2007.05: 21. bis 22. Juni 2007

Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Seminar 2007.06

Verwaltungs- und Personalleiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Referenten: Kirchenrechtsdirektor Dr. Götz Klostermann,

Lk.-Oberverwaltungsrat Bernd Stauch, N.N.

Termin: 15. bis 16. Oktober 2007
Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Seminar 2007.07 und 2007.08

Personalsachbearbeiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Referenten: Lk.-Oberverwaltungsrat Bernd Stauch, N.N.

Termin: 2007.07: 16. bis 17. Oktober 2007

2007.08: 18. bis 19. Oktober 2007

Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmendenbeitrag wird mit der jeweiligen Ausschreibung der Seminare bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Tagungen mit Schülerinnen und Schülern leiten lernen

669750

Az. 43-0 Düsseldorf, 13. Oktober 2006

Vom 24. November bis 26. November 2006 (Freitag, 17.30 Uhr bis Sonntag, 15.30 Uhr) wird in der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof in Solingen-Ohligs zum zweiten Mal das Grundlagenseminar der Ausbildung "Tagungen leiten lernen" stattfinden.

Die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. (ESR) führt Orientierungs- und Reflexionstagungen (kurz: ORT) mit Schülerinnen und Schülern durch.

Mit Jugendlichen an ihren Themen arbeiten – ihren Lebensalltag und ihre Lebenswelt zu reflektieren – mit ihnen zusammen Orientierungspunkte für eine gelingende Lebensgestaltung zu finden oder zu setzen – diese Möglichkeit und diese Aufgabe haben Leiterinnen und Leiter von ORT.

Auf Grund der vermehrten Nachfrage von Schulen hat die ESR im Frühjahr 2005 das Konzept für die Ausbildungsreihe "Tagungen leiten lernen" für zukünftige Honorarkräfte in der schulbezogenen Jugendbildungsarbeit entwickelt.

Diese Ausbildungsreihe umfasst mehrere Module:

- das Grundlagenseminar,
- zwei Fortbildungen zu speziellen Themen (z.B. Moderation),
- Hospitation(en),
- die aktive Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Ort.
- die Teilnahme an Auswertungstreffen mit allen anderen Hospitant/innen und Co-Leiter/innen.

Die Module können zeitlich individuell gestaltet werden. Nach erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Zu dem Grundlagenseminar können sich Interessierte aus den Bereichen Jugendarbeit und Schule anmelden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Manuela Postl, m.postl@esr-online.de, Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V., Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 36 10-2 70, Fax (02 11) 36 10-2 72.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf eine Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2007

692630

Az. 11-45-0:43313 Düsseldorf, 26. Oktober 2006

Ergänzend zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2007 wird ein zusätzlicher Kurs ausgeschrieben:

Weiterbildung Geistliche Begleitung

Die Evangelische Kirche im Rheinland lädt zu einem dreijährigen Kurs zur Qualifikation für geistliche Begleitung ein.

Die Ausbildung richtet sich an beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende (einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer), die in der geistlichen Begleitung von Einzelnen und Gruppen tätig sind oder werden wollen.

Sie besteht aus sechs Blöcken von jeweils fünf Tagen, sieben Tagen Einzelexerzitien, fünf Tagen Kontemplation, einem Praxisprojekt und regelmäßiger Teilnahme an geistlicher Begleitung.

Termine:

25.01.2007 Auswahltag 26.-30.11.2007 1. Woche: Weg 18.-24.02.1008 Exerzitien

19.-23.5.20082. Woche: Berufung01.-05.12.20083. Woche: ExodusDrei Wochen in 2009, eine Woche in 2010

2101 110011011 111 2000, 01110 1100110 111

Leitung: Angelika Vogel und Team

Weitere Informationen: Haus der Stille, Rengsdorf

Anmeldung bis 15. Dezember 2006 im Haus der Stille, Rengsdorf.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

687808

Az. 02-10-11:1504975 Düsseldorf, 4. Oktober 2006

Ev. Friedhofsverband: Barmen Kirchenkreis: Wuppertal

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Friedhofsver-

band Wuppertal



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

687798

Az. 02-10-11:1502202 Düsseldorf, 4. Oktober 2006

Das Kleinsiegel der Ev. Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, mit dem Beizeichen Stern wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlusstermine im Jahre 2007 für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlusstermine für das Jahr 2007 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

| Ausgabe | Redaktionsschluss |
|----------------|--------------------|
| Januar 2007 | 14. Dezember 2006 |
| Februar 2007 | 25. Januar 2007 |
| März 2007 | 22. Februar 2007 |
| April 2007 | 22. März 2007 |
| Mai 2007 | 19. April 2007 |
| Juni 2007 | 24. Mai 2007 |
| Juli 2007 | 21. Juni 2007 |
| August 2007 | 19. Juli 2007 |
| September 2007 | 23. August 2007 |
| Oktober 2007 | 20. September 2007 |
| November 2007 | 25. Oktober 2007 |
| Dezember 2007 | 22. November 2007 |
| Januar 2008 | 20. Dezember 2007 |

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikar Stefan Braatz am 24. September 2006 in der Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg, Kirchenkreis Wetzlar.

Prädikantin Barbara Dehmel, Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 10. September 2006.

Pfarrerin z.A. Michaela Frenz am 7. Oktober 2006 in der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz.

Vikarin z.A. Christina Gelhaar am 23. September 2006 in der Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerin z.A. Angela Heimann-Trosien am 1. Oktober 2006 in der Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar.

Vikarin Silke John am 23. September 2006 in der Kirchengemeinde Oberwinter, Kirchenkreis Koblenz.

Prädikant Norbert Schuchmann, Kirchengemeinde Lützellinden, Kirchenkreis Wetzlar, am 17. September 2006.

Pfarrer z.A. Sascha Michael Weber am 15. Oktober 2006 in der Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer z.A. Wolfram Witthöft am 24. September 2006 in der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep.

Prädikantin Tina Zech, Kirchengemeinde Dörrenbach, Kirchenkreis St. Wendel, am 14. Oktober 2006.

Pfarrerin z.A. Eva Zoske-Dernóczi am 10. September 2006 in der Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Probedienst Gereon Johannes Olbrisch sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Annette Begemann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Simone Krämer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Dr. Nicole Kuropka in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Professor Dr. Andreas Mühling in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Jens Schwabe-Baumeister in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Stefanie Stute in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Ute Alberts-Kirschbauer mit Wirkung vom 16. Oktober 2006 die 26. Verbandspfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Annette Begemann mit Wirkung vom 1. November 2006 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrerin Monika Greier-Morck mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers – Gehörlosenseelsorge –.

Pfarrerin Simone Krämer mit Wirkung vom 16. Oktober 2006 die 13. Verbandspfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerin Dr. Nicole Kuropka mit Wirkung vom 1. November 2006 die 17. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Max-Weber-Berufskolleg) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrer Peter Moritz mit Wirkung vom 1. November 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roxheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Professor Dr. Andreas Mühling mit Wirkung vom 1. November 2006 die Pfarrstelle der Ev. Studenten- und Studentinnengemeinde Trier.

Pfarrer Rainer Pauschert mit Wirkung vom 16. Oktober 2006 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Dezernenten in der Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Pfarrer Jens Schwabe-Baumeister mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 52. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen.

Pfarrerin Stefanie Stute mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 2. Pfarrstelle der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg.

Freistellung:

Pfarrerin Claudia Geese, Kirchenkreis An der Ruhr (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2012, unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufungen:

Pfarrer Michael Schuck, Evangelische Kirchengemeinde Uedem, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Pfarrer Jörg Tummoszeit, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Verliehen:

Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 18. August 2006 wird Pfarrer Privatdozent Dr. Matthias Freudenberg der Titel "Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal" verliehen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Jürgen Anderssohn, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studiendirektor i.K.

Harald Egerland von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i.K.

Petra Goebel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zur Oberstudienrätin i.K.

Studiendirektorin Dr. Cordula Grunow zur stellvertretenden Schulleiterin des Amos-Comenius-Gymnasiums Bonn-Bad Godesberg.

Sandra Herrmann, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zur Lehrerin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Karlheinz Kost, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zum Studiendirektor i.K.

Peer Mathy, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zum Oberstudienrat i.K.

Nils Menge, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Lehrer z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Inge Mertens-Billmann, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studiendirektorin i.K. und stellvertretenden Schulleiterin.

Landeskirchen-Inspektorin Britta Mieschala zur Landeskirchen-Amtfrau.

Jutta Nießen von der Viktoriaschule Aachen zur Oberstudienrätin i.K.

Ulrike Rabenstein-Stöhr, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zur Oberstudienrätin i.K.

Entlassen:

Landeskirchen-Oberrechtsrat Ingmar Behrens mit Ablauf des 30. September 2006.

Oberstudienrat i.K. Dr. Uwe Bettscheider von der Viktoriaschule Aachen mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

Pastor im Sonderdienst Michael Biniok mit Ablauf des 24. August 2006.

Pfarrerin im Probedienst Simone Dors mit Ablauf des 21. Oktober 2006.

Pfarrer im Probedienst Jürgen Dreyer mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrerin im Probedienst Christina Falkenroth mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastorin im Sonderdienst Juliane Fricke-Kiwitt mit Ablauf des 6. November 2006.

Pfarrerin im Probedienst Annette Gontermann mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrer im Probedienst Martin Haßler mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrer im Probedienst Jens Hohmann mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrerin im Probedienst Beate Jaeschke mit Ablauf des 19. Oktober 2006.

Pfarrer im Probedienst Thorsten Kämmer mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrer im Probedienst Klaus Künhaupt mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrer im Probedienst Olaf Alexander Maurer mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrer im Probedienst Axel Mertig mit Ablauf des 1. Oktober 2006.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Pabst mit Ablauf des 6. November 2006.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Rößle mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrerin im Probedienst Claudia Schulz mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastor im Sonderdienst Jens Schwabe-Baumeister mit Ablauf des 30. September 2006.

Oberstudiendirektorin i.K. Ursula Tietz vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrerin im Probedienst Britta Ueberschaer mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

Pfarrer im Probedienst Frank Ueberschaer mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

Pastorin im Sonderdienst Ellen Wehrenbrecht mit Ablauf des 14. Oktober 2006.

Freistellung im Altersteildienst:

Landeskirchenrat Dieter Boge vom 1. November 2006 bis 28. Februar 2009.

Pfarrer Frank Kastrup, Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr, vom 1. November 2006 bis 31. Juli 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Folkert König, Kirchengemeinde Bad Hönningen, mit Wirkung vom 1. November 2006.

Pfarrer Hans-Peter Lungershausen, Kirchenverband Köln und Region, mit Wirkung vom 1. November 2006.

Pfarrer Johannes Metzdorf-Schmithüsen, Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Trier, mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

Pfarrer Karl-Ulrich Nordmann, Kirchengemeinde Roxheim (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2006.

Pfarrer Gerhard Rabius, Kirchengemeinde Hellenthal, mit Wirkung vom 1. November 2006.

Pfarrer Jürgen Schneider mit Wirkung vom 1. November 2006.

Pfarrer Viktor Wendt, Kirchengemeinde Burscheid, mit Wirkung vom 1. November 2006.



Christus spricht: Wenn ich hingehe, euch die Stätte zu bereiten, will ich wiederkommen und euch zu mir nehmen, damit ihr seid, wo ich bin. Johannes 14,3

Verstorben sind:

Lehrer i.A. Matthias Hochgrebe am 19. September 2006 in Hilden, zuletzt Lehrer bei der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden, geboren am 30.12.1950 in Plauen.

Pfarrer i.R. Willy Kunellis, am 24. September 2006 in Kamen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rheinböllen, geboren am 12. Juni 1920 in Wilkomeden (Memel), ordiniert am 29. November 1953 in Sötern.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Studenten- und Studentinnengemeinde Bonn ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 aufgehoben worden.

Die 3. Pfarrstelle (2. Schulreferent) des Kirchenverbandes Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. November 2006 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Honnefeld, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. September 2006 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Aachen sucht einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin für die Studierendenpfarrstelle, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100/100 wieder besetzt werden soll. Die ESG engagiert sich für Menschenrechte, Solidarität und Selbstbestimmung in Hochschule, Kirche und Gesellschaft. Sie sucht

auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle seelsorgliche Tätigkeit in der Universitätsstadt Aachen angeboten, in der etwa 37.000 Studierende die Rheinisch-Westfälische Hochschule (RWTH), die Katholische Fachhochschule (Sozialpädagogik) (KFH), die Fachhochschule in Aachen und Jülich (FH) und die Musikhochschule (Abteilung Aachen) besuchen. Die Stelle ist verbunden mit der Dienststellenleitung für ESG und Wohnheim, in dem zurzeit 54 internationale Studierende leben. Das hauptamtliche Team besteht neben der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber aus einer Referentin für das Wohnheim und die Beratung ausländischer Studierender, zwei Mitarbeiterinnen im Büro sowie einem Hausmeister und drei Reinigungskräften für das Wohnheim. Vom neuen Stelleninhaber bzw. der neuen Stelleninhaberin wird erwartet: Teamfähigkeit, Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Das Leben einer ESG wird getragen durch Arbeitskreise sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Gewünscht werden kreative Ideen zum Ausbau dieser Strukturen sowie eine Vermittlung zwischen Wissenschaft und Glauben. Erwartet wird zudem auch eine starke Präsenz an den Hochschulen (z. B. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen an verschiedenen Fakultäten oder Ringvorlesungen). Eine Zusatzqualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin wie z.B. Promotion, Zweitstudium etc. ist daher erwünscht. Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der ESG wird erwartet, dass sie bzw. er Erfahrungen im interkulturellen Bereich gesammelt hat und den interreligiösen Dialog an den Hochschulen weiterführt. Sensibilität für die Fragen des Gender Mainstreaming wird vorausgesetzt. Er bzw. sie ist für die Netzwerkarbeit mit dem Kirchenkreis (z.B. Einbindung in den Predigtplan) und der Stadt Aachen (z.B. Kooperation mit den örtlichen Ämtern) zuständig. Gewünscht wird auch der Ausbau der Kontaktpflege zu Ehemaligen und dem Förderverein. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung II, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht. Kontaktpersonen bei Rückfragen: Pfarrer Edgar Wasselowski (Kuratorium Wohnheim), Tel. (02 41) 4 53-2 00, privat (02 41) 56 27 28, E-Mail: wasselowski@aachen.ekir.de und Iris Witt (Ausländerreferentin der ESG), Tel. (02 41) 9 18 67-14, E-Mail: iris.witt@rwth-aachen.de.

Im Stadtkirchenverband Essen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 35. Pfarrstelle (15. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen) durch den Vorstand des Verbandes wieder zu besetzen. Die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber soll 25,5 Wochenstunden ev. Religionsunterricht am gewerblich-technischen Berufskolleg Mitte der Stadt Essen erteilen. Das Berufskolleg Mitte der Stadt Essen hat ca. 2.000 Schülerinnen und Schüler, vorwiegend junge Männer, die in verschiedenen Bildungsgängen der Metalltechnik unterrichtet werden. An der Schule sind ein weiterer ev. Pfarrer und drei kath. Lehrkräfte im Fach Religionslehre beschäftigt, die sich auf eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit der neuen Kollegin/dem neuen Kollegen freuen. Schulleitung und Lehrerkollegium des Berufskollegs Mitte schätzen den Beitrag des Religionsunterrichts in der Ausbildung und das Engagement der Religionskolleg/inn/en im Schulleben sehr. Der Arbeitsschwerpunkt der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers wird in den Klassen des Berufsgrundschuljahres, der Maßnahmen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis und der Berufsfachschule liegen. Daraus erwächst das starke sozial-diakonisches Profil dieser Berufsschulpfarrstelle. Daher sollte die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer eine selbstbewusste und kommunikative Persönlichkeit sein, die strukturiert auch schwierige pädagogische Prozesse mit jungen Erwachsenen leiten kann, anspruchsvolle Reduktion theologischer Themen in unterrichtliches Geschehen einbringen kann, ein Engagement für junge Menschen unter schwierigen Lebensumständen zeigt und sich als ein interessanter Gesprächspartner/eine interessante Gesprächspartnerin in interkultureller und interreligiöser Auseinandersetzung für die Schüler und Kolleginnen und Kollegen anbietet. Sie/Er sollte in der Lage sein, ihre/seine Kompetenzen in den teamorientierten Strukturen der entsprechenden Bildungsgänge des Berufskollegs Mitte einzubringen und die bestehenden Kontakte zu den kirchlichen und städtischen Institutionen zugunsten der ihr/ihm anvertrauten Schülerschaft zu pflegen. Weitere Angaben zu den Bildungsgängen und zum besonderen Profil des Berufskollegs Mitte der Stadt Essen sind der Homepage der Schule unter www.bkmitte-essen.de zu entnehmen. Außerdem erteilen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Kappner, Tel. (02 01) 4 95 41 86, oder der bisherige Stelleninhaber Pastor Hartmut Schmeling, Tel. (02 01) 77 71 49, gerne Auskunft. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen, Superintendent Helmut Keus, II. Hagen 7, 45127 Essen, zu richten.

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist die erste Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium im freien Wahlverfahren neu zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau befindet sich in der landschaftlich reizvollen Hoch- und Vulkan-Eifel am Nürburgring, umfasst eine Fläche von rund 560 km² und ist damit die viertgrößte Flächengemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Diasporagemeinde mit insgesamt vier Gottesdienstorten. Zirka 2.700 Gemeindeglieder haben hier ihre Heimat. Die zweite Pfarrstelle ist derzeit mit 75 Prozent besetzt. Außerdem versieht für die nächsten zwei Jahre noch ein Pfarrer z. A. seinen Dienst in der Gemeinde. In der Präambel unseres Leitbildes heißt es: "Als Evangelische Kirchengemeinde Adenau wollen wir eine einladende Gemeinde sein, die Unterschiede bestehen lässt und sie als Bereicherung anerkennt. Jedes Mitglied hat seinen Platz in unserer Gemeinde und wird entsprechend seiner Gaben und Fähigkeiten gebraucht. Offenheit und Bereitschaft, andere anzunehmen, sind dabei unverzichtbare Voraussetzungen zum Gelingen der Gemeindearbeit." Interessentinnen und Interessenten, die dieser Anspruch reizt, erwarten viele ehrenamtlich Mitarbeitende, ein aufgeschlossenes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche sowie gute ökumenische Kontakte zu den katholischen Mitchristen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder die ihren/seinen Schwerpunkt in der engagierten Verkündigung und Seelsorge sieht. Die motivierende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sollte für sie oder ihn ebenso zum Erfahrungsschatz gehören wie das weitgehend selbstständige Arbeiten und Organisieren. Die Bereitschaft, weite Strecken mit dem PKW zurückzulegen, ist Voraussetzung für die Arbeit in der Flächengemeinde. Erfahrungen in der Notfallseelsorge sind von Vorteil. Die Gemeindekonzeption ist im Internet unter www.kirche-adenau.de einsehbar. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Dr. Markus Dröge, Tel. (02 61) 9 11 61 29, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Roland Conrad, Tel. (0 26 93) 93 38 68, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Evangelische Kirchengemeinde Adenau, Presbyterium, Herr Conrad, Dr. Creutz-Platz 1a, 53518 Adenau, oder per E-Mail an buero@kirche-adenau.de.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Ottweiler, ist sofort im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland. Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle Referentin oder Referent für Afrika und den Nahen Osten zu besetzen. Interessierte sollten Freude an ökumenisch-missionarischer Zusammenarbeit mitbringen. Sie sollten in der Lage sein, gesellschaftspolitische, religiöse und kirchliche Entwicklungen auf dem afrikanischen Kontinent und im Nahen Osten zu verfolgen. Sie sollten für ökumenisches Lernen offen sein. Zu den Schwerpunkten dieses kombinierten Regionalreferats gehören folgende Arbeitsfelder: Beobachtung und Vermittlung von missionarischen Impulsen aus Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen; Kontakte zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, zur All Africa Conference of Churches und zum Middle East Council of Churches, zu nationalen Kirchenräten, zu weiteren ökumenischen Institutionen, die Beziehungen zu Afrika und zu beiden Regionen pflegen; Besuche bei Kirchenräten und regionalen Einrichtungen sowie Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen; Vorbereitung und Durchführung des zweimal jährlich tagenden Forums der Afrikareferentinnen und -referenten in Kombination mit der Evangelischen Konferenz für das Südliche Afrika und alternierende Geschäftsführung der Evangelischen Mittelost-Kommission; selbstständiges Aufarbeiten von kontextbezogenen Themen und Erstellen von Beiträgen zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops; Mitarbeit an Publikationen des EMW; Kooperation mit beteiligten Institutionen im Blick auf die Qualifizierung von Leiterinnen und Leitern von Migrantengemeinden in Deutschland; Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Kirchenräten und regionalen Partnern. Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den Bewerber/die Bewerberin zunächst freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW auch wieder zu übernehmen. Promotion, eigene regionale Erfahrungen, vorzugsweise in Afrika, sind erwünscht. Sicheres Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 11. Dezember 2006 zu richten an: Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, z. Hd. Herrn Direktor Christoph Anders. Er steht gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung, Tel. (0 40) 2 54 56-1 01; E-Mail: christoph.anders@emw-d.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum 1. Februar 2007 eine Kantorin/einen Kantor für ihre hauptamtliche Kirchenmusikstelle (B / 60%) - zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Gemeinde wünscht sich einen Kantor/eine Kantorin, der/die - neben dem üblichen Organistendienst - vor allem Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat. Stellenprofil: musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen, Feste und Feiern, Leitung und weiterer Aufbau des Kinder- und Jugendchores KlarenbachSpatzen, regelmäßiges Singen mit den Kindern der drei Tagesstätten, gelegentliches Singen mit den Konfirmand/ innen und der Frauenhilfe, Organisation und Durchführung von Konzerten in begrenztem Umfang, kollegiale Zusammenarbeit mit der Kantorin der benachbarten Pfarrgemeinde St. Joseph/St. Hubertus. Instrumente: eine klangschöne Orgel der Firma Karl Schuke (3 Manuale, 42 Register), zwei Flügel, ein Klavier, zwei E-Pianos, Rhythmusinstrumente (Orff). Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 4. Januar 2007 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Hartmut Wölk, Adolf-Klarenbach-Straße 6, 40589 Düsseldorf. Nähere Informationen: Kantorin Ulla Schmeer, Tel. (02 11) 74 41 30, und Pfarrer Hartmut Wölk, Tel. (02 11) 7 48 98 38, und unter www.klarenbach.de.

Die Kirchengemeinde Alt-Duisburg sucht eine A-Kirchenmusikerin/einen A-Kirchenmusiker (100%). Die Stelle ist ab dem 1. April 2007 wieder zu besetzen. Zum zentralen Arbeitsfeld gehört die künstlerische und organisatorische Leitung der Kirchenmusik an der Salvatorkirche: kirchenmusikalischer Dienst an Sonn- und Feiertagen, Leitung der Kantorei der Salvatorkirche (ca. 80 Mitglieder), Orgeldienst bei Kasualien und Schulgottesdiensten, Musizieren mit verschiedenen Gemeindegruppen (Kinderchöre, Seniorensingen, Kindergarten u. a.), Planung und Durchführung der "Konzerte in der Salvatorkirche". Wir erwarten von Ihnen: die engagierte und qualifizierte Weiterführung der musikalischen Arbeit auf hohem künstlerischen Niveau, die Weiterentwicklung eines theologisch reflektierten Konzepts von Kirchenmusik, kreatives Mitwirken in der Citykirchenarbeit und gesamtgemeindliches Engagement, die Bereitschaft und Fähigkeit zum Ausbau der Finanzierungskonzepte zur kirchenmusikalischen Arbeit, eine hohe Kommunikationsfähigkeit in der Zusammenarbeit mit einem Pfarrkollegium und den Mitarbeitenden, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Vertretern. Wir bieten Ihnen: ein interessantes Arbeitsfeld in der spätgotischen Stadtkirche Duisburgs, eine 2002 erbaute Kuhnorgel (41/III), eine Truhenorgel und verschiedene Klaviere, finanzielle Unterstützung durch den "Fördererverein der Salvatorkirche" und die "Stiftung Salvatorkirchenmusik" zur Durchführung der Kirchenmusik an Salvator einen großen Chornotenbestand, ein Kantoreibüro, eine Vergütung nach BAT-KF, die Mithilfe bei der Wohnungssuche. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 7. Januar 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Informationen zur Kirchenmusik an der Salvatorkirche finden Sie im Internet unter www.salvatorkirche.de. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Peter Krogull, Tel. (02 03) 2 08 24, und der jetzige Stelleninhaber Kantor Uwe Maibaum, Tel. (02 03) 28 74 31. Vorstellungstermine sind geplant für den 24. bis 26. Januar 2007 (Gespräch) und 9. bis 10. Februar 2007 (musikalische Vorstellung).

In den Kirchengemeinden Geldern (70%) und Kerken (15%) ist zum 1. Februar 2007 die Stelle einer B-Kirchenmusikerin/eines B-Kirchenmusikers (85%) zu besetzen. Geldern ist eine mittelständische Stadt mit 36.000 Einwohnern im ländlich geprägten unteren linken Niederrhein im deutsch-niederländischen Grenzgebiet. Alle Schulformen sind vor Ort, zahlreiche Freizeitangebote sowie Entdeckungstouren zu Land und zu Wasser runden die gute Wohnqualität ab. Wir möchten mit Ihnen die Kirchemusik zu einem lebendigen Teil der Gemeindearbeit ausbauen und wünschen uns dazu eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der mit Engagement bei unterschiedlichen Menschen die Freude an der Musik wecken kann und sich die Koordinierung der musikalischen Arbeit in den beiden Gemeinden zutraut. Es erwartet Sie in Geldern eine zweimanualige Orgel der Firma Eule in Bautzen in der Klangtradition der Silbermann-Schule mit 22 Registern. Die Orgel verfügt über ein Schleifladensystem und eine mechanische Traktur. Geboten wird ein Probenraum mit Flügel, ein Posaunenchor mit zehn Mitgliedern, Menschen, die sich auf die Wiederaufnahme der Chorarbeit freuen, engagierte Ehren- und Hauptamtliche, Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung; in Kerken ein gemischter Chor mit gut 20 Mitgliedern, ein Posaunenchor mit zwölf Mitgliedern, ein Gitarrenkinderchor (der ehrenamtlich geleitet wird) mit ca. 20 Kindern. Wir erwarten von Ihnen in Geldern die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Kasualien, Gemeindeveranstaltungen und die Förderung des Gemeindegesangs, Aufbau und Leitung eines neuen gemischten Chores sowie die Leitung des Posaunenchores, Durchführung von Kirchen- und Orgelkonzerten, Aufbau einer musikalischen Kinder- und Jugendarbeit, Leitung des Musikausschusses; in Kerken Leitung von Chor und Posaunenchor, musikalische Gestaltung von besonderen Gottesdiensten mit den Chören, Kooperation mit den Laienmusikerinnen, -musikern, Unterstützung der ehrenamtlichen Leitung des Gitarrenchores. Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist angestrebt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihr Ansprechpartner ist der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Oliver Flader, Tel. (0 28 31) 9 74 86 90, oder Gemeindebüro, Tel. (0 28 31) 8 00 01. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. Dezember 2006 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Geldern, Heilig-Geist-Gasse 2-4 in 47608 Geldern.

In der Kirchengemeinde Kerken ist die Stelle einer C-Kirchenmusikerin/eines C-Kirchenmusikers mit acht Stunden wöchentlicher Arbeitszeit zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir sind eine Diasporagemeinde mit rund 2.300 Gemeindegliedern. (Kerken grenzt unmittelbar an Geldern). Gottesdienste feiern wir in zwei eigenen Gottesdienststätten: sonntags um 10.30 Uhr und um 18.30 Uhr; dabei wechseln

wir die Orte, so dass in jedem Ortsteil vierzehntägig ein Morgen- und ein Abendgottesdienst angeboten werden. Außerdem feiern wir zwei Kindergarten- und drei Schulgottesdienste im Monat. In den beiden Altenheimen finden monatlich? je etwa vier Gottesdienste statt. In unseren beiden Kirchen stehen einmanualige Petersorgeln mit geteilten Registern und angehängtem Pedal aus den siebziger Jahren, außerdem je ein elektronisches Klavier älteren Datums. Wir erwarten von Ihnen die musikalische Gestaltung sämtlicher genannter Gottesdienste im Rahmen der Festanstellung, die musikalische Gestaltung anlässlich von Kasualien, die auf Einzelnachweis zusätzlich vergütet werden, die Fortsetzung, die Pflege und den Ausbau der Zusammenarbeit mit ehrenamtlich bei uns engagierten Musikerinnen und Musikern, die gerne und häufig in Gottesdiensten mit musizieren, die enge Zusammenarbeit mit dem/der B-Kirchenmusiker/in, der/die in Geldern und Kerken angestellt werden soll. Wir bieten Ihnen die für den kirchlichen Dienst übliche Vergütung (BAT-KF), die kirchliche Zusatzversorgung (KZVK), (Fortbildungen und eine qualifizierte Einarbeitung), Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung. Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet; die Verlängerung ist erwünscht. Ihr Ansprechpartner ist der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hartmut Pleines, Tel. (0 28 33) 21 16. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. Dezember 2006, gerne auch früher, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kerken, Dennemarkstraße 5, in 47647 Kerken.

In der Kirchengemeinde Grefrath ist ab sofort eine hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 20,5 Wochenstunden zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Grefrath hat 3.000 Gemeindeglieder. Der Gottesdienst wechselt wöchentlich zwischen zwei Predigtstätten. In der Kirche Oedt befindet sich eine Peter-Orgel, Baujahr 1969 (I/5), und in der Kirche Grefrath eine Walker-Orgel, Baujahr 1961 (II/11). Des Weiteren sind ein E-Piano Yamaha (in Oedt) und ein Klavier (in Grefrath) vorhanden. Zur Kirchengemeinde gehören ein Altenzentrum in Oedt und ein Kindergarten in Grefrath mit 40 Plätzen. Schulgottesdienste (ca. 33 im Jahr) sollen von der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker mit gestaltet werden. Seit mehr als 50 Jahren besteht eine Kantorei (derzeit ca. 20 Mitglieder). Kleinere Konzerte sowie Taizé- und Kantatengottesdienste werden in den eigenen Kirchenräumen bzw. im Altenzentrum dargeboten. Zusätzlich werden größere Oratorien als Projekte (meist in den katholischen Kirchengebäuden) aufgeführt. Ein gutes ökumenisches Miteinander prägt die Arbeit im kirchenmusikalischen Bereich, die bisher nebenamtlich geleistet wurde. Die neu errichtete hauptamtliche B-Stelle soll schwerpunktmäßig der kirchenmusikalischen Arbeit, dem Organistendienst sowie dem Aufbau der musikalischen Arbeit im Kinderund Jugendbereich dienen. Die Kirchengemeinde wünscht von der zukünftigen Kirchenmusikerin bzw. von dem zukünftigen Kirchenmusiker Begeisterung für Musik, die besonders auf Kinder und Jugendliche überspringt, die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sowie besonderer gemeindlicher Veranstaltungen, einmal monatlich im Altenzentrum (ohne Beerdigungen und Trauungen), die Leitung der Kantorei, Aufbau eines Gospelchores, weitere Aktivitäten je nach Möglichkeit und Nachfrage. Ein Förderverein ,Pro Musica Niederrhein e.V.' zur Unterstützung der Kirchenmusik ist vorhanden. Grefrath (16.000 E.) liegt im Naturschutzgebiet (Schwalm-Nette), hat eine gute verkehrstechnische Anbindung über die A40 und die A61 (die Städte Krefeld, Düsseldorf und Duisburg sind in 30 Minuten erreichbar) und verfügt über eine gute Infrastruktur im Bereich der Schulen und Kindergärten. Bei der Wohnungssuche wird die Gemeinde behilflich sein. Rückfragen: Annemarie Quick, stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 21 58) 42 33. Bewerbungen erbitten wir bis zum 10. Januar 2007 an: das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath, An der Ev. Kirche 23, 47929 Grefrath.

Im Verbund der Kirchenmusik Links der Ruhr ist eine B-Kirchenmusikerstelle (50%) ab sofort neu zu besetzen für die Anstellung in der Ev. Kirchengemeinde Broich. Zu den Aufgaben gehören: Orgelspiel in den Gemeinden Links der Ruhr, vornehmlich in der Kirche an der Wilhelminenstraße in Broich, einschließlich Schulgottesdiensten, kein Friedhofsdienst, Leitung des Gemeindechores und des Bläserkreises, musikalische Angebote in den Kindergärten sowie Aufbau eines Kinderchores. In der Kirche an der Wilhelminenstraße steht eine historische Sauerorgel zur Verfügung mit zwei Manualen und Pedal mit 25 Registern, mit pneumatischer Registratur und Traktur. Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die mit Freude an der Musik und Offenheit zu den Menschen helfen, unsere vor einigen Jahren begonnene Kooperation im Bereich Kirchenmusik Links der Ruhr weiter mitzutragen. Neben der musikalischen Arbeit "vor Ort" erwarten wir daher eine enge Zusammenarbeit mit den haupt- und weiteren nebenamtlichen Kirchenmusikern sowie mehreren engagierten Ehrenamtlichen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses, Pfarrerin Katrin Schirmer, Tel. (02 08) 5 09 46, oder an den Kreiskantor, zugleich Stelleninhaber in Saarn, Detlef Hilder, Tel. (02 08) 49 67 46. Wir erbitten Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 20. Dezember 2006 an Kirchenmusik Links der Ruhr, Althofstraße 9 in 45468 Mülheim an der Ruhr. Geplante Termine für das Bewerbungsverfahren sind der 18. Januar 2007 (Gespräche) sowie der 1. und 2. Februar 2007 (musikalische Vorstellung). Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Die Kirchengemeinde Engers (Neuwied) sucht zum 1. Januar 2007 eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker. Zu den Aufgaben gehören Organistendienst in den Gottesdiensten sowie bei Amtshandlungen, Leitung des Kirchenchores, Durchführung von bis zu drei Konzerten im Jahr. In unserer 100-jährigen Kirche stehen eine Obitzorgel (sehr gut gepflegtes Instrument aus dem Jahre 1979 mit zwei Manualen, 18 Registern und zwei berechneten Chören für gemischte Stimmen) und ein Cembalo für die musikalische Arbeit bereit. Für die Chorproben im Gemeindehaus stehen ein E-Piano, ein Klavier und ein reichhaltiger Notenfundus zur Verfügung. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt neun bis zehn Stunden, die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Für Rückfragen stehen Pfarrer Hartmut Ohlendorf, Tel. (0 26 22) 23 44, und Kreiskantor Thomas Schmidt, Tel. (0 26 31) 3 28 86, zur Verfügung.

Die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen sucht ab sofort eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker. Die Tätigkeit umfasst das sonntägliche Orgelspiel in der Alte Kirche Wupperfeld. Unsere Gemeinde ist geprägt von traditioneller Kirchenmusik, steht aber neuen kirchenmusikalischen Richtungen offen gegenüber. Vergütung nach BAT-KF. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Harald Niemietz, Tel. (02 02) 66 39 74. Bewerbungsunterlagen sind einzureichen unter Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Das Diakonische Bildungszentrum BIZ gGmbH sucht für das Comenius-Berufskolleg in Witten zum Schuljahresbeginn 2007/2008 eine Schulleiterin/einen Schulleiter, da der jetzige Stelleninhaber zu diesem Zeitpunkt altersbedingt ausscheidet. Das Comenius-Berufskolleg besteht aus einer Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen und einer Fachschule für Sozialpädagogik und wird als private Ersatzschule mit zurzeit 198 Schülern geführt. Die Erzieherausbildung hat an der evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik eine 110-jährige Tradition. Die Arbeit an der Schule wird geprägt von einer hohen Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten. Das Kollegium arbeitet studierendenbezogen und ist um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Schulprofils bemüht. Gesucht wird eine engagierte, innovative Persönlichkeit mit der Bereitschaft zur verantwortlichen Weiterentwicklung und Profilierung einer evangelischen Ersatzschule. Erwartet werden leitungsspezifische Kenntnisse in Personalführung, Qualitätsentwicklung und Organisation, besonders kommunikative, soziale und fachliche Kompetenz. Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Lehramtsbefähigung der Sekundarstufe II, Kernkompetenzen und Erfahrungen im sozial- und religionspädagogischen Bereich, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vergütung orientiert sich am öffentlichen Dienst und den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (Bundesangestelltentarifvertrag bzw. Bundesbesoldungsgesetz). Das BIZ unterhält neben dem Berufskolleg Ausbildungsstätten für Pflegerische Berufe und den Bereich Organisationsentwicklung und Beratung. Zu den Aufgaben der jeweiligen Schulleitungen gehört in besonderer Weise die fachübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Qualifizierung von Bildungsangeboten. Schulträger ist das Diakonische Bildungszentrum BIZ gGmbH mit den Gesellschaftern Ev. Stiftung Diakoniewerk Ruhr in Witten und Diakonie Ruhr gGmbH. Informationen über die Schule im Internet unter www.comenius-berufskolleg.de. Auskünfte über die Stellenausschreibung erteilen die Geschäftsführerin, Frau Anschütz, unter Tel. (0 23 02) 1 75 26 02 oder der Schulleiter Herr Roth unter Tel. (0 23 02) 1 75 27 10. Bewerbungen bis zum 15. Dezember 2006 an die Diakonisches Bildungszentrum BIZ gGmbH, Frau Marianne Anschütz, Pferdebachstr. 27-43, 58455 Witten.

Literaturhinweise:

100 Jahre Kindergarten Hofgartenstraße. Evangelische Kleinkinderpflege im Schnittpunkt von Kirche, Familie und Gesellschaft. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte von Bad Kreuznach, hg. von der Matthäuskirchengemeinde Bad Kreuznach und dem Festausschuss unter Leitung von Rolf Lorenz. Bad Kreuznach: Matthäuskirchengemeinde 2006, 135 S., Abb. ISBN 3-00-018612-3

100 Jahre Evangelische Kirche Schmachtendorf 1906–2006. Festschrift zur Jubiläumsfeier, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schmachtendorf. Oberhausen 2006, 91 S., Abb.

Anne Katharina Pfeifer u. Steffen M. Luba: "Des vielen Büchermachens ist kein Ende" (Koh. 12,12). Eine Bibliographie. Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2006, 44 S., Abb. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 9)

Bibliographie des Püttlinger Pfarrers Dr. Joachim Conrad

Klaus Gockel: **Mission und Apartheid**. Aus der Arbeit der Rheinischen Missionsgesellschaft (RMG bis 1971) bzw. der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM ab 1971) in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg bis zur Unabhängigkeit Namibias.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Bd. 1: Apartheid: Die Mutter aller Probleme. Das Referat Afrika-Namibia-Menschenrechtsfragen (Südliches Afrika). Wuppertal: Archiv- u. Museumsstiftung Vereinte Evangelisch Mission 2006, 299 S. ISBN 3-921900-44-1

Die wichtigsten Religionen und Weltanschauungen. Ein Leitfaden für Mitarbeitende im Krankenhaus, in Einrichtungen der Altenhilfe und Hospiz. Handbuch, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt. Red. Bearbeitung: Michael Giere. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland, 2006, 106 S.

Evangelisch in NRW: Daten – Fakten – Informationen, Hg.: Evangelisches Büro NRW. Texte: Gesine Lübbers ... Düsseldorf: Evangelisches Büro NRW 2005, 77 S., Abb., Karte

Dis-Kurs: Kirche und Kultur. Beiträge zur 2. Kulturbörse der Evangelischen Kirche im Rheinland am 8. März 2006. Kulturforum im FFFZ. [Die Beiträge zu diesem Bd. entstanden anlässlich des Forums "Kulturbörse" am 8. März 2006 im Kul-

turforum FFFZ in Düsseldorf]. Hg.: Jürgen Jaissle. Düsseldorf: FFFZ [u.a.] 2006, 93 S., Abb. ISBN 3-87645-166-3

Angebot:

Die Kirchengemeinde Aachen bietet wegen Stilllegung der Dreifaltigkeitskirche ihre große Klais-Orgel (Bj. 1987) zum Verkauf an. Die Orgel (HW, RP, SW, P) verfügt über 44 Register (36 Labial-, acht Zungenregister), eine mechanische Spieltraktur, eine elektrische Registratur und eine 32-fache Setzerkombination (aufgeteilt in 4x8 Gruppen; kein Sequenzschalter), Jalousieschweller, Registerschweller; Koppeln: I-II, I-P, II-P mechanisch, III-II, III-P elektrisch, Maße (Breite x Höhe x Tiefe): 7,50m x 7,20m x 6,60m; Gesamtgewicht: 13 t. Weitere Informationen unter: www.konzerte3f.de/orgel, dort auch Klangbeispiele. Angebote werden erbeten an die Ev. Kirchengemeinde Aachen, Gesamtpresbyterium, Frère-Roger-Str. 8–10, 52062 Aachen.